

165 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Nachdruck vom 26. 4. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Zulassung von und die Aufsicht über Umweltgutachter sowie über die Führung des Standortverzeichnis entsprechend dem EU-Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetz – UGStVG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Ziel des Gesetzes

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Erlassung folgender begleitender Regelungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, ABl. Nr. L 168/1 vom 10. Juli 1993, (im folgenden: EMAS-V) zur Einrichtung eines Systems der Bewertung und kontinuierlichen Verbesserung der umweltbezogenen Leistungen von Unternehmen und der darauf bezogenen Information der Öffentlichkeit:

1. Zulassung von Umweltgutachtern und Aufsicht über die Umweltgutachter;
2. Führung eines Verzeichnisses eingetragener Standorte;
3. besondere Verwaltungsabgaben für die Zulassung von Umweltgutachtern und für die Standorteintragung.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Umweltgutachter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Umweltgutachterorganisationen (juristische Personen des Privatrechts oder Personengemeinschaften) oder
2. Umwelteinzelgutachter/innen (natürliche Personen), die im Sinne des Art. 6 Abs. 4 der EMAS-V in Verbindung mit Anhang III lit. A der EMAS-V nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes zugelassen sind oder die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des EWR-Abkommens nach Art. 6 Abs. 7 der EMAS-V zugelassen sind und bei ihrer Tätigkeit im Inland der Aufsicht nach diesem Bundesgesetz unterliegen.

(2) Sektoren sind

1. die Klassen (vierte Ebene) gemäß der gemeinsamen Grundlage für statistische Systematiken der Wirtschaftszweige (NACE Rev. 1) nach Art. 2 in Verbindung mit dem Anhang, Abschnitte C (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden) und D (verarbeitendes Gewerbe), der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 293/1 vom 24. Oktober 1990;
2. die Bereiche
 - a) Erzeugung von Strom,
 - b) Erzeugung von Gas,
 - c) Erzeugung von Dampf und Heißwasser,
 - d) stoffliche Verwertung von festen oder flüssigen Abfällen,
 - e) thermische Verwertung von festen oder flüssigen Abfällen,
 - f) Ablagerung von festen oder flüssigen Abfällen,
 - g) biologische sonstige Behandlung von Abfällen,

- h) thermische sonstige Behandlung von Abfällen,
 - i) chemisch-physikalische sonstige Behandlung von Abfällen; sowie
3. weitere Sektoren auf Grund einer Verordnung nach § 20 Abs. 1.

Anforderungen an Umweltgutachter

§ 3. (1) Umweltgutachter müssen die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Art. 6 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang III lit. B der EMAS-V erforderliche Fachkunde (§ 4) sowie Unabhängigkeit und Integrität (§ 5) besitzen.

(2) Im Inland zugelassene Umweltgutachter müssen einen Sitz oder Wohnsitz in Österreich haben.

Fachkunde

§ 4. (1) Die erforderliche Fachkunde wird nachgewiesen durch

1. eine geeignete abgeschlossene Hochschulbildung,
2. einschlägige berufliche Kenntnisse und Erfahrungen und
3. eine positive Beurteilung der Fachkunde gemäß Abs. 6, insbesondere der grundlegenden Fachkenntnisse gemäß Abs. 6 Z 3.

(2) Eine geeignete abgeschlossene Hochschulbildung (Abs. 1 Z 1) wird durch den Abschluß eines Studiums im Sinne der §§ 35, 35a oder 36 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, im Rahmen der im folgenden angeführten Hochschulstudienrichtungen oder durch eine im Ausland erworbene gleichwertige Hochschulbildung nachgewiesen:

1. Technische Studienrichtungen,
2. Naturwissenschaftliche Studienrichtungen,
3. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen,
4. Rechtswissenschaftliche Studienrichtung,
5. Medizinische Studienrichtung,
6. Studienrichtungen an der Universität für Bodenkultur Wien,
7. Studienrichtungen an der Montanuniversität Leoben oder
8. ein studium irregulare (§ 13 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966) als Verbindung von Fachgebieten im Rahmen der in den Z 1 bis 7 angeführten Studienrichtungen.

(3) Dem Erfordernis des erfolgreichen Abschlusses eines Hochschulstudiums (Abs. 1 Z 1) entsprechen auch

1. ein Abschluß eines Fachhochschul-Studienganges nach dem Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, oder
2. eine Berufspraxis als Ingenieur oder Diplom-HTL-Ingenieur gemäß § 4 Abs. 1 oder § 16 Abs. 1 des Ingenieurgesetzes 1990, BGBl. Nr. 461, im Ausmaß von insgesamt mindestens fünf Jahren.

(4) Einschlägige berufliche Kenntnisse und Erfahrungen (Abs. 1 Z 2) werden nachgewiesen durch

1. eine mindestens dreijährige Tätigkeit betreffend den Aufbau, die Betreuung oder die Durchführung von Umweltmanagementsystemen, Umweltbetriebsprüfungen oder vergleichbaren betrieblichen Umweltschutzagenden, entweder im Rahmen einer hauptberuflichen eigenverantwortlichen Tätigkeit in der Betriebsberatung oder -prüfung mit ökologischer Ausrichtung oder einer hauptberuflichen innerbetrieblichen Tätigkeit, und
2. eine qualifizierte praktische Tätigkeit im Ausmaß von mindestens 30 Tagen im Zusammenhang mit der Durchführung einer Umweltbetriebsprüfung oder einer Umweltbegutachtung nach der EMAS-V.

(5) In die Dreijahresfrist des Abs. 4 Z 1 sind folgende Tätigkeiten im Höchstausmaß von einem Jahr einzuzurechnen:

1. eine Tätigkeit als Beauftragte/r im Sinne des § 5 Abs. 3 Z 3,
2. eine eigenverantwortliche Tätigkeit als Ingenieurkonsulent gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, als Wirtschaftsprüfer gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 erster Fall des Bundesgesetzes über das Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder, BGBl. Nr. 125/1955, oder als Rechtsanwalt gemäß § 1 der Rechtsanwaltsordnung, StGBI. Nr. 103/1945,
3. eine gewerberechtlich geregelte Tätigkeit als Geschäftsführer/in eines technischen Büros oder als Leiter/in einer Unternehmensberatung, oder
4. eine wissenschaftliche Forschungs- oder Lehrtätigkeit in einem der in Abs. 6 Z 3 angeführten Bereiche.

165 der Beilagen

3

(6) Die erforderliche Fachkunde für Umweltgutachter (Abs. 1 Z 3) wird im Rahmen der Zulassung durch Sachverständige beurteilt, die von einem Zulassungskomitee (Abs. 7) im Einzelfall vorgeschlagen werden. Die Beurteilung der Fachkunde umfaßt

1. eine Überprüfung der organisatorischen Strukturen, die geeignet sind, die fachliche Qualität und die Verantwortlichkeit des Umweltgutachters und die Anwendung eines systematischen Verfahrensablaufes bei der Erstellung von Umweltgutachten sicherzustellen,
2. eine praktische Überprüfung der erforderlichen Fähigkeiten im Rahmen der Durchführung einer Umweltbegutachtung an einem Standort und
3. eine Prüfung der grundlegenden Fachkenntnisse in den Bereichen
 - Methodologien der Umweltbetriebsprüfung,
 - Managementinformation und -verfahren,
 - Ökologie und naturwissenschaftliche Grundlagen,
 - Umweltrecht und Inhalte der EMAS-V und
 - Allgemeine Umwelttechnik.

(7) Der/die Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Umwelt die Sachverständigen im Sinne des Abs. 6 zu bestellen und zur Beratung in allen Fragen der Zulassung und Aufsicht sowie der Bestellung der Sachverständigen im Sinne des Abs. 6 ein ständiges Zulassungskomitee einzurichten, dem je drei Vertreter/innen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Umwelt angehören. Die Beschlußfassung im Komitee erfolgt einstimmig. Das Zulassungskomitee kann zu seinen Sitzungen nicht stimmberechtigte Expert/innen beiziehen. Die Geschäftsführung obliegt dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten. Das Zulassungskomitee hat seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

(8) Der/die Bundesminister/in für Umwelt hat mit Verordnung nähere Regelungen für die Beurteilung der Fachkunde im Sinne des Abs. 6, insbesondere betreffend die Beurteilungskriterien, den Ablauf, den Inhalt der vorzulegenden Dokumentation (§ 9 Abs. 1) und sonstige Anforderungen zu erlassen. Die Verordnung ist hinsichtlich der Fachkunderfordernisse des Abs. 6 Z 1 und 2 im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erlassen.

Unabhängigkeit und Integrität

§ 5. (1) Der Umweltgutachter muß gemäß Anhang III lit. A Z 1 der EMAS-V integer und vom zu begutachtenden Unternehmen unabhängig sein und die Gewähr dafür bieten, daß er keinem kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegt, der sein Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in seine Integrität und Unabhängigkeit bei seiner Tätigkeit in Frage stellen könnte.

(2) Der Umweltgutachter darf mit dem/der Auftraggeber/in, mit einem vertretungsbefugten Organ des zu begutachtenden Unternehmens oder mit dem Umweltbetriebsprüfer nach Art. 2 lit. 1 der EMAS-V oder einem/einer sonstigen Betriebsberater/in des Standorts nicht identisch sein. Die Unabhängigkeit ist insbesondere nicht gegeben, wenn ein zureichender Grund vorliegt, die Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Dies ist insbesondere gegeben, wenn sich der Umweltgutachter zum Auftraggeber/zur Auftraggeberin, zu einem vertretungsbefugten Organ des zu begutachtenden Unternehmens oder zum Umweltbetriebsprüfer nach Art. 2 lit. 1 der EMAS-V oder einem/einer sonstigen Betriebsberater/in des Standorts

1. in einem Eheverhältnis oder in einem Verwandtschaftsverhältnis in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade oder in einem Schwägerschaftsverhältnis in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade befindet oder
2. in einem Auftrags-, Bestands-, Dienst-, Werk- oder Gesellschaftsvertragsverhältnis oder sonst in einem Weisungs- oder Abhängigkeitsverhältnis innerhalb von drei Jahren vor und nach einer Begutachtung nach der EMAS-V befindet.

Ausgenommen von Z 2 ist ein Folgeauftrag als Umweltgutachter nach der EMAS-V mit der Maßgabe, daß nicht mehr als drei Begutachtungen nach der EMAS-V in unmittelbarer zeitlicher Abfolge für den selben Standort vorgenommen werden dürfen.

(3) Ein Umweltgutachter bietet für die erforderliche Integrität keine Gewähr, wenn

1. er wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen durch ein inländisches Gericht zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 360 Tagessätzen verurteilt wurde,
2. er wegen einer oder mehrerer Übertretungen von umweltrelevanten Verwaltungsvorschriften durch eine inländische Verwaltungsbehörde zu einer Geldstrafe von insgesamt mehr als 20 000 S verurteilt wurde,

2

3. er als ehemalige/r Beauftragte/r gemäß § 82b Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, oder als Störfall-Sicherheitsbeauftragte/r gemäß § 6 Abs. 3 der Störfallverordnung, BGBl. Nr. 593/1991, oder als Abfallbeauftragte/r gemäß § 9 Abs. 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, oder als Abwasserbeauftragte/r gemäß § 33 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, oder als Giftbeauftragte/r gemäß § 31 des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, oder als Strahlenschutzbeauftragte/r gemäß § 7 Abs. 4 lit. b des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, oder als Sicherheitsfachkraft gemäß § 73 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, bzw. als Sicherheitstechniker/in gemäß § 21 Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 234/1972, oder als Managementvertreter/in im Sinne des Anhangs I lit. B Z 2 der EMAS-V wegen einer oder mehrerer Übertretungen von umweltrelevanten Verwaltungsvorschriften durch eine inländische Verwaltungsbehörde verurteilt wurde, oder
4. über sein Vermögen innerhalb der letzten zehn Jahre schon einmal der Konkurs oder zweimal das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist oder der Antrag auf Konkurseröffnung gestellt und mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist.

Zulassung als Umweltgutachter

§ 6. (1) Die Zulassung als Umwelteinzelgutachter/in ist zu erteilen, wenn der/die Zulassungswerber/in die Anforderungen nach den §§ 3, 4 und 5 Abs. 1 und 3 erfüllt und sicherstellt, daß er/sie für alle beantragten Sektoren über die jeweils erforderlichen Kenntnisse verfügt.

(2) Die Zulassung als Umweltgutachterorganisation ist zu erteilen, wenn die Organisation

1. entsprechend Anhang III lit. A Z 1 der EMAS-V insbesondere über eine Organisationsstruktur verfügt, die die Erstellung von Umweltgutachten gewährleistet, die den Anforderungen der EMAS-V genügen,
2. die Anforderungen der Unabhängigkeit und Integrität im Sinne des § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1, 2 und 4 erfüllt,
3. über mindestens eine/n zeichnungsberechtigte/n Vertreter/in verfügt, der/die die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt,
4. nachweist, daß die für die Durchführung von Umweltbegutachtungen verantwortlichen Leiter/innen von Gutachter/innenteams die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen,
5. gewährleistet, daß die nichtverantwortlichen Mitglieder von Gutachter/innenteams so ausgewählt werden, daß die erforderlichen Kenntnisse für sämtliche Fachbereiche, insbesondere auch spezielle technische Fachbereiche, im Gutachter/innenteam vorhanden sind, und die einzelnen Teammitglieder die Anforderungen des § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 und des § 5 Abs. 1 und 3 erfüllen, und
6. sicherstellt, daß für alle beantragten Sektoren die jeweils erforderlichen Kenntnisse vorhanden sind.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für die Zulassung von Stellen im Sinne des Art. 12 Abs. 1 lit. b der EMAS-V.

Gültigkeitserklärung

§ 7. Für die Gültigkeitserklärung einer Umwelterklärung im Sinne des Art. 4 Abs. 3 der EMAS-V ist erforderlich, daß die unterzeichnenden Personen über die erforderlichen Zulassungen als Umwelteinzelgutachter/in oder als verantwortliche/r Leiter/in eines Gutachter/innenteams für den bezughabenden Sektor verfügen.

Zulassungsstelle

§ 8. Zulassungsstelle für Umweltgutachter und Stellen im Sinne des Art. 12 Abs. 1 lit. b der EMAS-V ist der/die Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten als Akkreditierungsstelle gemäß § 8 Akkreditierungsgesetz (AkkG), BGBl. Nr. 468/1992.

Zulassungsverfahren

§ 9. (1) Das Verfahren für die Zulassung nach § 6 wird auf Grund eines bei der Zulassungsstelle einzubringenden schriftlichen Antrages im Sinne des Anhangs III lit. A Z 3 erster Satz der EMAS-V eingeleitet, in dem auch anzugeben ist, für welche Sektoren die Zulassung beantragt wird. Der Antrag hat alle zur Überprüfung der Voraussetzungen nach den §§ 3 bis 6 erforderlichen Angaben und Unterlagen zu enthalten. Dem Antrag ist eine Dokumentation anzuschließen, die die vorgenannten Angaben, insbesondere Angaben über die Ausbildung, Berufspraxis, Aufgaben und Verantwortlichkeiten eines Umwelteinzelgutachters bzw. einer Umwelteinzelgutachterin oder des gutachterlich tätigen Personals einer Umwelt-

165 der Beilagen

5

gutachterorganisation sowie eine systematische Darstellung des Verfahrensablaufes bei der Erstellung eines Umweltgutachtens enthalten muß.

(2) Auf das Zulassungsverfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) Anwendung.

(3) Die Zulassungsstelle prüft den Antrag samt Unterlagen hinsichtlich des Erfordernisses des § 3 Abs. 2, hinsichtlich der erforderlichen Fachkunde nach § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 und hinsichtlich der erforderlichen Unabhängigkeit und Integrität nach § 5 – ausgenommen § 5 Abs. 2 bei Erstzulassungen – und der Voraussetzungen des § 6 auf Echtheit, Vollständigkeit und Erfüllung der materiellen Zulassungsvoraussetzungen. Die Zulassungsstelle hat überdies die erforderliche Fachkunde gemäß § 4 Abs. 6 zu beurteilen.

(4) Auf Verlangen hat der/die Zulassungswerber/in der Zulassungsstelle ergänzende Auskünfte zu erteilen oder zusätzliche Unterlagen zu übermitteln.

(5) Erfüllt der/die Zulassungswerber/in alle Zulassungsvoraussetzungen, hat die Zulassungsstelle im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Umwelt die Zulassung, gegebenenfalls unter Auflagen und Bedingungen, die zur Sicherstellung der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich sind, mit Bescheid auszusprechen. Andernfalls ist der Zulassungsantrag mit Bescheid abzuweisen.

(6) Der Zulassungsbescheid hat jedenfalls den Namen und die Anschrift (§ 3 Abs. 2) des Umweltgutachters sowie die Angabe zu enthalten, auf welche Sektoren sich die Zulassung erstreckt. Eine Ausfertigung des Zulassungsbescheides ist der zuständigen Stelle (§ 15 Abs. 1) zu übermitteln.

(7) Auf Grund von Anträgen auf Ausweitung des sektoriellen Zulassungsumfanges sind die zur Überprüfung der Ausweitung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und ist die erforderliche zusätzliche Fachkunde zu beurteilen.

Aufsicht über zugelassene Umweltgutachter

§ 10. (1) Die Zulassungsstelle hat in regelmäßigen Zeitabständen, spätestens jedoch alle drei Jahre nach der erstmaligen Zulassung oder der jeweils letzten Überprüfung von Amts wegen oder auf Grund eines Antrages gemäß Abs. 4 zu überprüfen, ob die Anforderungen nach den §§ 3 bis 6 weiterhin vorliegen. Die Überprüfung hat insbesondere in einer praktischen Überprüfung der Wahrnehmung der gutachterlichen Aufgaben im Sinne des Anhangs III lit. B der EMAS-V zu bestehen. Dabei muß auch eine Überprüfung der Qualität der vorgenommenen Begutachtungen erfolgen.

(2) Der Umweltgutachter hat der Zulassungsstelle auf Verlangen die zur Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Zulassungsstelle unverzüglich über alle Veränderungen zu informieren, die auf die Zulassung oder den Umfang der Zulassung Einfluß haben können.

(3) Die Zulassungsstelle hat die zuständige Stelle (§ 15 Abs. 1) über die Ergebnisse einer Überprüfung nach Abs. 1 und über bei ihr eingelangte Veränderungsmeldungen im Sinne des Abs. 2 unverzüglich zu informieren.

(4) Die Zulassungsstelle hat eine Überprüfung im Sinne des Abs. 1 auch auf Grund eines Antrages eines Unternehmens, das von einem Umweltgutachter nach Anhang III lit. B der EMAS-V begutachtet wurde, oder eines Umweltsachverständigen im Sinne des § 2 Abs. 4 des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetzes (UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich ein von dem Umweltgutachter begutachteter Standort liegt, vorzunehmen.

Aufsichtsmaßnahmen

§ 11. (1) Zur Überprüfung der Erfüllung der für Umweltgutachter geltenden Voraussetzungen nach der EMAS-V und nach diesem Bundesgesetz kann die Zulassungsstelle vom Umweltgutachter die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen im Sinne des Anhangs III lit. A der EMAS-V sowie in Fällen der Gültigkeitserklärung einer Umwelterklärung trotz begründeten Verdachtes, daß die Voraussetzungen der EMAS-V nicht erfüllt waren, die Vorlage von Berichten an die Unternehmensleitung im Sinne des Anhangs III lit. B Z 3 der EMAS-V verlangen. Vor Übermittlung solcher Berichte an die Zulassungsstelle ist die betreffende Unternehmensleitung davon zu verständigen. Geheimhaltungsbedürftige Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

(2) Kommt der Umweltgutachter einer Anordnung im Sinne des Abs. 1 nicht nach, kann die Zulassungsstelle formlos die Fortführung der gutachterlichen Tätigkeit ganz oder teilweise bis zur Erfüllung

der Anordnung untersagen. Gegen eine solche Untersagung sind Rechtsmittel ausgeschlossen. Die zuständige Stelle (§ 15 Abs. 1) ist von einer solchen Untersagung unverzüglich zu benachrichtigen.

Umweltgutachter aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union

§ 12. (1) Der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des EWR-Abkommens zugelassene Umweltgutachter hat der Zulassungsstelle die Aufnahme seiner gutachterlichen Tätigkeit zuvor schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat insbesondere Name, Adresse, Nationalität und zugelassene Sektoren zu enthalten. Der Anzeige sind eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Zulassung und eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizuschließen. Die Zulassungsstelle kann sich insbesondere im Rahmen der Aufsicht auf geeignete Art und Weise über das Vorliegen der erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der einschlägigen umweltrelevanten Rechtsvorschriften und der erforderlichen Sprachkenntnisse informieren.

(2) Die Zulassungsstelle hat in regelmäßigen Zeitabständen, spätestens jedoch alle drei Jahre nach der erstmaligen Einbringung der Anzeige nach Abs. 1 oder nach der jeweils letzten Überprüfung zu überprüfen, ob der Umweltgutachter weiterhin über eine gültige Zulassung des Mitgliedstaates verfügt. Die Überprüfung hat insbesondere in einer praktischen Überprüfung der Wahrnehmung der gutachterlichen Aufgaben im Sinne des Anhangs III lit. B der EMAS-V zu bestehen. Dabei muß auch eine Überprüfung der Qualität der im Inland vorgenommenen Begutachtungen erfolgen. Die §§ 10 Abs. 2 bis 4 und 11 gelten im übrigen auch für die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des EWR-Abkommens zugelassenen Umweltgutachter hinsichtlich der im Inland vorgenommenen Begutachtungen nach der EMAS-V.

Widerruf und vorübergehende Aufhebung der Zulassung

§ 13. (1) Die Zulassung ist durch Bescheid der Zulassungsstelle im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Umwelt in folgenden Fällen zu widerrufen:

1. Nachträglicher Wegfall, wesentliche Änderung oder sonstige Nichterfüllung der Anforderungen an die Zulassung im Sinne der §§ 3 bis 6,
2. Erschleichung der Zulassung durch unwahre Angaben oder Vorlage falscher oder verfälschter Urkunden im Zulassungsverfahren nach § 9 oder
3. Gültigkeitserklärung einer Umwelterklärung entgegen den Anforderungen des Art. 4 Abs. 3 der EMAS-V.

(2) Bei einer Verletzung der Informationspflicht über Veränderungen gemäß § 10 Abs. 2 hat die Zulassungsstelle die Zulassung mit Bescheid vorübergehend aufzuheben. Im Bescheid ist eine angemessene Frist zur Nachholung zu setzen. Die vorübergehende Aufhebung der Zulassung endet mit der Nachholung der Veränderungsmeldung. Im Fall der Nichterfüllung innerhalb der bescheidmäßig aufgetragenen Frist gilt die Zulassung im Sinne von Abs. 1 als widerrufen.

(3) Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid gemäß Abs. 1 oder 2 zu erlassen ist, gilt das AVG. Ein Widerrufsverfahren gemäß Abs. 1 ist von Amts wegen oder auf Grund eines Antrages eines Umweltschutzbeauftragten im Sinne des § 2 Abs. 4 UVP-G, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der Standort liegt, einzuleiten.

(4) Der Umweltschutzbeauftragte hat Parteistellung gemäß § 8 AVG einschließlich des Berufungsrechtes gemäß § 19 Abs. 1 sowie des Rechts der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG. Der Umweltschutzbeauftragte ist befugt, die Einhaltung der Rechtsvorschriften der EMAS-V und dieses Bundesgesetzes über die Zulassung von Umweltgutachtern, den Widerruf und die vorübergehende Aufhebung der Zulassung von Umweltgutachtern in Wahrung der Interessen der Gewährleistung eines rechtmäßigen und qualitativ hochwertigen Zulassungs- und Umweltbegutachtungssystems und der Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes als subjektive Rechte im Verfahren geltend zu machen.

Umweltgutachterliste

§ 14. (1) Die zuständige Stelle (§ 15 Abs. 1) hat die Liste der zugelassenen Umweltgutachter gemäß Art. 7 der EMAS-V zu führen und an die EU-Kommission zu übermitteln.

(2) Die Umweltgutachterliste hat folgende Daten der zugelassenen Umweltgutachter – getrennt nach Umweltgutachterorganisationen und Umwelteinzelgutachter/innen – zu enthalten:

1. Name oder Organisationsbezeichnung,
2. Berufsanschrift einschließlich Telefonnummer und Telefaxnummer,

165 der Beilagen

7

3. Bezeichnung der Sektoren im Sinne des § 2 Abs. 2, für die der Umweltgutachter zugelassen ist, und
4. Registrierungsnummer.

(3) Die Umweltgutachterliste ist öffentlich zugänglich. Jedermann kann sich davon an Ort und Stelle Abschriften anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen oder anfertigen lassen.

Zuständige Stelle und Standorteverzeichnis

§ 15. (1) Die für die Führung des Verzeichnisses der eingetragenen Standorte nach den Art. 8 und 9 der EMAS-V (Standorteverzeichnis) zuständige Stelle ist der/die Bundesminister/in für Umwelt, der/die sich bei Durchführung dieser Aufgabe des Umweltbundesamtes bedienen kann.

(2) Die zuständige Stelle hat in bezug auf die Führung des Standorteverzeichnisses gemäß Art. 8 der EMAS-V insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Eintragung eines Standortes;
2. Streichung einer Eintragung;
3. Ablehnung einer Eintragung;
4. Zurücknahme einer Ablehnung der Eintragung;
5. vorübergehende Aufhebung einer Eintragung;
6. Zurücknahme einer vorübergehenden Aufhebung der Eintragung.

(3) Von erfolgten Akten betreffend die Führung des Standorteverzeichnisses im Sinne des Abs. 2 sind die jeweils betroffenen Unternehmensleitungen und die Behörden im Sinne des Abs. 5 durch die zuständige Stelle unverzüglich zu verständigen. Die zuständige Stelle hat weiters das Standorteverzeichnis jährlich auf den neuesten Stand zu bringen und vor Ende eines jeden Jahres an die EU-Kommission zu übermitteln und zugleich mit der Übermittlung an die EU-Kommission der Zulassungsstelle bekanntzugeben.

(4) Das Standorteverzeichnis enthält die Bezeichnung der geprüften Standorte zusammen mit einer Registrierungsnummer. Das Standorteverzeichnis ist öffentlich zugänglich. Jedermann kann sich davon an Ort und Stelle Abschriften anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen oder anfertigen lassen.

(5) Die nach Art. 8 Abs. 4 EMAS-V meldepflichtige Behörde ist die für die Bestrafung wegen einer umweltrelevanten Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 6 zuständige Behörde. Die Unterrichtung der zuständigen Stelle gemäß Art. 8 Abs. 4 der EMAS-V hat nach Eintritt der Rechtskraft der Verwaltungsstrafe zu erfolgen.

(6) Umweltrelevante Verwaltungsübertretungen sind Verwaltungsübertretungen umweltrelevanter Vorschriften am eingetragenen Standort, insbesondere nach dem Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, dem Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, dem Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987, der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988, und dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215.

Eintragung, Streichung und Aufhebung von Standorten

§ 16. (1) Die zuständige Stelle hat auf Antrag des Eintragungswerbers bzw. der Eintragungswerberin, der Angaben gemäß Anhang V der EMAS-V zu enthalten hat, einen geprüften Standort unter Zuteilung einer Nummer in das Standorteverzeichnis einzutragen, wenn

1. eine von einem Umweltgutachter für gültig erklärte Umwelterklärung vorliegt,
2. glaubhaft gemacht ist, daß der Standort alle Bedingungen der EMAS-V erfüllt und
3. die auf Grund einer Verordnung nach § 21 Abs. 2 festgesetzte Eintragungsgebühr entrichtet ist.

(2) Die Voraussetzung des Abs. 1 Z 2 ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn die zuständige Stelle von einer bestehenden Verletzung einschlägiger Umweltvorschriften am Standort Kenntnis erlangt hat.

(3) Eine Streichung eines eingetragenen Standortes (§ 15 Abs. 2 Z 2), eine Ablehnung der Eintragung sowie eine Zurücknahme der Ablehnung einer Eintragung (§ 15 Abs. 2 Z 3 und 4), eine vorübergehende Aufhebung der Eintragung sowie eine Zurücknahme der vorübergehenden Aufhebung einer Eintragung (§ 15 Abs. 2 Z 5 und 6) hat nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 3 oder 4 der EMAS-V und nach Durchführung eines Feststellungsverfahrens nach den Bestimmungen des AVG mit Bescheid zu erfolgen.

(4) Im Verfahren nach Abs. 3 ist der Umweltgutachter sowie gegebenenfalls die Behörde im Sinne des § 15 Abs. 5 zu hören und haben das betroffene Unternehmen und der Umweltsanwalt im Sinne des § 2

3

Abs. 4 des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetzes (UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der Standort liegt, Parteistellung gemäß § 8 AVG einschließlich des Berufungsrechtes gemäß § 19 Abs. 2 sowie des Rechts der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG.

(5) Der Umweltanwalt ist befugt, die Einhaltung der Rechtsvorschriften der EMAS-V und dieses Bundesgesetzes über die Eintragung, Streichung einer Eintragung, Ablehnung einer Eintragung, Zurücknahme einer Ablehnung der Eintragung, vorübergehende Aufhebung einer Eintragung und Zurücknahme einer vorübergehenden Aufhebung der Eintragung in Wahrung der Interessen der Gewährleistung eines rechtmäßigen und qualitativ hochwertigen Umweltbegutachtungs- und Standorteverzeichnisystems und der Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes als subjektive Rechte im Verfahren geltend zu machen.

Überprüfung durch die zuständige Stelle

§ 17. Soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Stelle gemäß Artikel 8 der EMAS-V erforderlich ist, kann die zuständige Stelle alle dafür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen über einen Standort bei den zuständigen Behörden verlangen.

Veröffentlichung der Umwelterklärung

§ 18. (1) Die für gültig erklärte Umwelterklärung ist durch das betroffene Unternehmen längstens innerhalb von drei Monaten nach dem Einlangen der Verständigung im Sinne des § 15 Abs. 3 erster Satz in knapper und verständlicher Form der Öffentlichkeit auf eine geeignete Art und Weise mitzuteilen.

(2) Die zuständige Stelle ist über Inhalt, Art und Weise sowie Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veröffentlichung nachweislich zu informieren. Ferner hat das betroffene Unternehmen die Art und Weise sowie Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veröffentlichung in einem amtlichen Verlautbarungsorgan bekanntzugeben.

(3) Der freie Zugang zu einer veröffentlichten Umwelterklärung ist jedermann zu gewährleisten.

Rechtsschutz

§ 19. (1) Über Berufungen in Angelegenheiten der Zulassung nach § 9 Abs. 5 und des Widerrufs oder der vorübergehenden Aufhebung einer Zulassung nach § 13 Abs. 1 oder 2 entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat, in dessen Sprengel der Umweltgutachter (Zulassungswerber/in) seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

(2) Über Berufungen in Angelegenheiten des § 16 Abs. 3 entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat, in dessen Sprengel der Standort liegt.

Erweiterung der Sektoren

§ 20. (1) Der/die Bundesminister/in für Umwelt kann im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Verordnung weitere Sektoren festlegen (§ 2 Abs. 2 Z 3), auf die probeweise die Vorschriften der EMAS-V – mit Ausnahme der Art. 2 lit. i bis k, Art. 8 und 9 sowie Art. 10 in Verbindung mit Anhang IV – und dieses Bundesgesetz sinngemäß Anwendung finden.

(2) Die Vorschriften über die zuständige Stelle und das Standorteverzeichnis (§ 15) sowie über die Eintragung, Streichung und Aufhebung von Standorten (§ 16) finden für Standorte, die Abs. 1 unterliegen, sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß solche Standorte bei der Eintragung in das Standorteverzeichnis und bei der Übermittlung an die EU-Kommission mit dem Hinweis zu versehen sind, daß es sich um einen Standort gemäß einer Erweiterung der Sektoren handelt.

(3) Mit der Verordnung ist für die zu regelnden Sektoren insbesondere festzulegen:

1. Bezeichnung der einbezogenen Sektoren,
2. Definition der zu erfassenden Tätigkeiten, der Unternehmen bzw. Organisationen und der Standorte bzw. Bereiche und
3. Wortlaut der Teilnahmeerklärung analog zu Anhang IV der EMAS-V.

Besondere Verwaltungsabgaben

§ 21. (1) Für die Zulassung von Umweltgutachtern sind von dem/der Zulassungswerber/in besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die von dem/der Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Finanzen entsprechend dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand in Pauschalbeträgen mit Verordnung festzusetzen sind.

(2) Für die Eintragung eines Standortes sind von dem/der Eintragungswerber/in besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die von dem/der Bundesminister/in für Umwelt im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Finanzen entsprechend dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand in Pauschalbeträgen mit Verordnung festzusetzen sind.

(3) Die Pauschalbeträge nach Abs. 1 und 2 sind nach der für die Vorarbeiten und die Durchführung einer Zulassung eines Umweltgutachters und Eintragung eines Standortes erforderlichen Zeit, nach der Zahl und Wertigkeit der erforderlichen Amtsorte und nach den anfallenden durchschnittlichen sonstigen Aufwendungen (insbesondere Reisekosten, Kosten für ADV-Ausstattung, Drucksorten, Material- und Postgebühren) zu ermitteln.

Bericht an den Nationalrat

§ 22. Der/die Bundesminister/in für Umwelt hat dem Nationalrat alle drei Jahre, erstmals 1998, über die Anwendung der EMAS-V und die Vollziehung dieses Bundesgesetzes zu berichten.

Strafbestimmungen

§ 23. (1) Wer als Umweltgutachter entgegen Art. 4 der EMAS-V in Verbindung mit Anhang III lit. B der EMAS-V eine Umwelterklärung für gültig erklärt hat, ist mit Geldstrafe von 50 000 bis 200 000 S zu bestrafen.

(2) Mit Geldstrafe von 50 000 bis 200 000 S ist ein Unternehmen zu bestrafen, das eine Teilnahmeerklärung unberechtigt oder entgegen Art. 10 der EMAS-V in Verbindung mit Anhang IV der EMAS-V verwendet.

Übergangsbestimmungen

§ 24. (1) Für Zulassungsanträge im Sinne des § 9 Abs. 1, die innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der Zulassungsstelle eingebracht werden, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 9 mit der Maßgabe, daß die Fachkunde anstelle der Erfordernisse gemäß § 4 Abs. 6 auf Grund von schriftlichen Unterlagen (Abs. 3) zu beurteilen ist und die Zulassung (§ 9) mit der Bedingung zu erteilen ist, daß die erforderliche Fachkunde gemäß § 4 Abs. 6 innerhalb eines Jahres ab der Zulassung nachzuweisen ist.

(2) Die den Anträgen im Sinne des Abs. 1 beizuschließenden schriftlichen Unterlagen (Abs. 3) müssen zur vorläufigen Beurteilung der Fachkunde anhand des Nachweises über folgende, innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erbrachte Tätigkeiten geeignet sein:

1. eine leitende, eigenverantwortliche Tätigkeit beim Aufbau oder bei der Betreuung von mindestens drei Umweltmanagementsystemen,
2. eine leitende, eigenverantwortliche Tätigkeit bei der Durchführung von mindestens drei Umweltbetriebsprüfungen,
3. eine leitende, eigenverantwortliche Tätigkeit bei der Erstellung und Erarbeitung wesentlicher Elemente von drei Umweltmanagementsystemen oder Umweltbetriebsprüfungen, oder
4. eine Kombination aus den in Z 1 bis 3 angeführten Tätigkeiten.

(3) Die den Anträgen im Sinne des Abs. 1 beizuschließenden schriftlichen Unterlagen haben insbesondere folgendes zu umfassen:

1. eine Dokumentation der umweltrelevanten Situation der Unternehmen, auf die sich die Tätigkeiten im Sinne des Abs. 2 beziehen, und
2. eine Bestätigung der Unternehmensleitungen von Unternehmen im Sinne der Z 1 über Inhalt, Umfang und Qualität der bei ihnen durchgeführten Tätigkeiten im Sinne des Abs. 2.

(4) Zur Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2 Z 1 und 2 ist in jedem Fall eine Beurteilung der Fachkunde durch das Zulassungskomitee (§ 4 Abs. 7) erforderlich.

(5) Das Erfordernis des § 4 Abs. 4 Z 2 gilt nicht für Zulassungsanträge, die im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingebracht werden.

10

165 der Beilagen

Generelle Verweisungsbestimmung und Inkrafttreten

§ 25. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Monats seiner Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits vor dessen Inkrafttreten erlassen werden; sie treten frühestens zusammen mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

Vollziehung

§ 26. (1) Für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der/die Bundesminister/in für Umwelt betraut, hinsichtlich der gemäß § 4 Abs. 8 betreffend die Fachkunderfordernisse nach § 4 Abs. 6 Z 1 und 2 und hinsichtlich der gemäß § 20 Abs. 1 zu erlassenden Verordnungen im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten, sowie hinsichtlich der gemäß § 21 Abs. 2 zu erlassenden Verordnung im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Finanzen.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 8 bis 13 und mit der Vollziehung der Geschäftsführung des Zulassungskomitees nach § 4 Abs. 7 ist der/die Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut, hinsichtlich der Bestellung der Sachverständigen und der Einrichtung des Zulassungskomitees nach § 4 Abs. 7, sowie hinsichtlich der gemäß § 9 Abs. 5 und § 13 Abs. 1 sowie § 24 Abs. 1 zu erlassenden Bescheide im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Umwelt, hinsichtlich der gemäß § 21 Abs. 1 zu erlassenden Verordnung im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Finanzen.

VORBLATT

Problem:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, ABl. Nr. L 168/1 vom 10. Juli 1993, (EMAS-V) enthält Regelungsaufträge für nationale Umsetzungsmaßnahmen, deren wichtigste die Schaffung eines Zulassungssystems für unabhängige Umweltgutachter und die Einrichtung einer zuständigen Stelle für die Führung eines Standortverzeichnis sind.

Die EMAS-V bedarf zu ihrer Anwendung der Schaffung begleitender gesetzlicher Bestimmungen, da insbesondere die Zulassungsstelle für Umweltgutachter und die für das Standortverzeichnis zuständige Stelle behördliche Aufgaben wahrzunehmen haben.

Lösung:

Durch das Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetz soll die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung eines Systems der Zulassung unabhängiger Umweltgutachter geschaffen werden, das den Anforderungen der EMAS-V hinsichtlich der notwendigen Fachkunde, Unabhängigkeit und Integrität der Umweltgutachter Rechnung trägt und sowohl die Zulassung von Umweltgutachterorganisationen als auch von Umwelteinzelgutachter/innen ermöglicht.

Des weiteren wird die gemäß Art. 18 Abs. 1 der EMAS-V erforderliche zuständige Stelle für die Durchführung der Aufgaben der Führung eines Verzeichnisses geprüfter Standorte festgelegt und die gesetzliche Grundlage für die Einhebung von besonderen Verwaltungsabgaben für die Zulassung von Umweltgutachtern und für die Führung des Standortverzeichnis geschaffen.

Alternativen:

Keine. Insbesondere hinsichtlich des Zulassungssystems für Umweltgutachter und der zuständigen Stelle für das Standortverzeichnis ist die Schaffung eigener Bestimmungen nach den Anforderungen der EMAS-V erforderlich.

Kosten:

Da geplant ist, daß gemäß § 21 des Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetzes besondere Verwaltungsabgaben im Zusammenhang mit der Zulassung von Umweltgutachtern und mit dem Eintragsverfahren für Standorte eingehoben werden sollen, kann von einer weitgehenden Kostendeckung ausgegangen werden.

Ein Mehrbedarf wird in personeller Hinsicht in Höhe von 1 A/a und 2 B/b bei der Zulassungsstelle im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und in Höhe von 1 A/a, 0,5 B/b und 0,5 C/c bei der zuständigen Stelle im Bereich des Bundesministeriums für Umwelt entstehen. Ferner ist mit einem nicht erheblichen Mehraufwand im Bereich der Länder im Zusammenhang mit den Aufgaben der unabhängigen Verwaltungssenate in Berufungsverfahren gemäß § 19 zu rechnen.

EU-Konformität:

Der vorliegende Entwurf dient der begleitenden Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung und erfüllt die Anforderungen der genannten Verordnung hinsichtlich nationaler Regelungen.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

1. Grundlagen des Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetzes

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS-V) dient der Umsetzung der Ziele des 5. Umwelt-Aktionsprogramms der EU für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung. Darin wird die Rolle und die Verantwortung der Unternehmen sowohl für den Schutz der Umwelt als auch für die Stärkung der Wirtschaft in der Gemeinschaft festgelegt.

Die EMAS-V ist ein umweltpolitisches Instrument, das auf die Selbststeuerung des Marktes und der Wirtschaft und die Eigenverantwortung der Unternehmen und der Verbraucher setzt. Ziel der marktkonformen Instrumente ist es, Rahmenbedingungen so zu setzen, daß sich umweltorientierte Unternehmensführung und ökologisch verantwortliches Wirtschaften auch betriebswirtschaftlich und nicht nur volkswirtschaftlich lohnen. In diesem Sinn stellt die EMAS-V auf die Freiwilligkeit des Systems ab.

Ziel des Umweltmanagement- und Umweltbetriebsprüfungssystems gemäß Art. 1 Abs. 2 der EMAS-V ist die Förderung der kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes.

Mit der EMAS-V sollen Betriebe dazu angeregt werden, ein Verfahren einzuführen, das umfassend die von einem Betrieb bzw. seinen Produktionsstandorten ausgehenden Umweltauswirkungen erfaßt und die notwendigen Schritte zur Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen einleitet und überwacht. Im einzelnen ergeben sich bei einer Teilnahme für die Betriebe nach der EMAS-V die folgenden Verpflichtungen in zeitlicher Abfolge:

- Festlegung einer betrieblichen Umweltpolitik;
- Durchführung einer Umweltprüfung (erste umfassende Bestandsaufnahme des betrieblichen Umweltschutzes);
- Erstellung eines Umweltprogramms und Einrichtung des Umweltmanagementsystems;
- Durchführung einer Umweltbetriebsprüfung (Grundlage für die Abfassung der Umwelterklärung);
- Erstellung einer Umwelterklärung;
- Prüfung und Gültigkeitserklärung der Umwelterklärung durch einen externen unabhängigen Umweltgutachter;
- Veröffentlichung der für gültig erklärten Umwelterklärung und Mitteilung an die zuständige Stelle.

Hinsichtlich der Durchführung der ersten fünf genannten Punkte kann sich das Unternehmen interner oder externer Experten bedienen, die geeignet erscheinen, die Aufgaben bestmöglich durchzuführen. Besondere Bedeutung kommt den unabhängigen, zugelassenen Umweltgutachtern zu, die die Umwelterklärung für gültig erklären müssen.

Neben den Unternehmen richtet sich die EMAS-V insbesondere an die Öffentlichkeit, die von den Unternehmen über die Umweltaspekte ihrer Tätigkeit informiert werden soll. Auf Grund der Daten der veröffentlichten Umwelterklärung soll es möglich sein, sich ein klares Bild über die Umweltsituation eines Unternehmens zu verschaffen.

Bezüglich der Umwelterklärung sieht die EMAS-V vor, daß insbesondere folgende Informationen daraus hervorgehen:

- Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens am Standort;

- Beurteilung aller wichtigen Umweltfragen;
- Zahlenangaben über Schadstoffemission, Abfallaufkommen, Rohstoff-, Energie-, und Wasserverbrauch, Lärm und andere Umweltaspekte;
- sonstige Faktoren, die den betrieblichen Umweltschutz betreffen;
- Darstellung der Umweltpolitik, des Umweltprogrammes, des Umweltmanagementsystems;
- Termin für die nächste Umwelterklärung;
- Name des Umweltgutachters.

Die Umwelterklärung soll für die interessierte, aber nicht unbedingt fachlich entsprechend gebildete Öffentlichkeit in knapper und verständlicher Form geschrieben werden. Ein „Zuschütten“ mit Informationen und Datenmaterial oder die Verwendung von unverständlichen Fachausdrücken, Formeln, Codes usw. würde dem Regelungszweck widersprechen.

Im folgenden soll zum besseren Verständnis des UGStVG-Entwurfes der Rahmen, der durch die internationale Entwicklung des Instruments „Öko-Audit“ und die EMAS-V der EU vorgegeben wird, erläutert werden:

Der Begriff des Öko-Audits hat seinen Ursprung in den USA, wo bereits nach 1970 Unternehmen entsprechende Verfahren als interne Managementinstrumente eingesetzt haben. Die allgemeine Intention war die Installierung eines Systems, das mögliche Probleme im Bereich der Umwelt durch regelmäßige und systematische Kontroll- und Prüfmechanismen aufdeckt und analysiert.

Anfangs wurden Audits vor allem mit der Zielsetzung durchgeführt, die Einhaltung der zahlreichen Umweltschutzvorschriften sicherzustellen und dies zu dokumentieren („compliance audits“). In der Folge wurden die Audits weiterentwickelt und als Instrumente für interne Schwachstellenanalysen und die interne Revision adaptiert („management audits“). Es wurden erste international vereinbarte Grundsätze festgelegt und die wesentlichen Schritte eines Audits angeführt. Auch ein von der Internationalen Handelskammer (ICC) 1989 veröffentlichtes Positionspapier für Umweltschutz-Audits zielt in diese Richtung.

Die Erfahrungen der amerikanischen Umweltpolitik mit dem Instrument Öko-Audit hatten auch auf die Entwicklung in Europa Auswirkungen. In einigen Mitgliedstaaten der EU bestanden Regelungen, die sich im Ansatz mit dem Audit beschäftigten. Im Jahr 1992 erstellte die EU-Kommission einen Vorschlag einer Verordnung für ein Öko-Audit-System, um einen einheitlichen Rahmen zu schaffen. Der entscheidende Unterschied dieses Vorschlags zu den bisherigen Regelungen bestand darin, nun sowohl eine Verifizierung der Audit-Ergebnisse durch einen externen Gutachter als auch eine Veröffentlichung der Ergebnisse vorzusehen.

Darüber hinaus wurde mit der EMAS-V die bisherige Bezeichnung erweitert und in „System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung“ geändert, um beide Bereiche, den des Umweltmanagements und den der Umweltbetriebsprüfung (Öko-Audit im engeren Sinn) besser zu reflektieren. Die EMAS-V dient nun einer abgestimmten Vorgangsweise in allen Mitgliedstaaten der EU, um ein europaweit einheitliches System zu etablieren.

Hinsichtlich bestehender Umweltschutzvorschriften ist von der EMAS-V nicht vorgesehen, daß diese durch das freiwillige EMAS-System ersetzt werden. Art. 1 Abs. 3 der EMAS-V bestimmt ausdrücklich, daß bestehende gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Rechtsvorschriften oder technische Normen für Umweltkontrollen sowie die Verpflichtungen der Unternehmen aus diesen Rechtsvorschriften und Normen von diesem System unberührt bleiben.

Beabsichtigt ist vielmehr ein Ineinandergreifen marktconformer Instrumente und bestehender Umweltschutzvorschriften. Die Einhaltung der einschlägigen Umweltgesetze stellt auch nach Art. 3 lit. a der EMAS-V ein Mindestanforderung für die Beteiligung der Unternehmen an der EMAS-V der EU dar. In derselben Bestimmung wird darüber hinaus die Verpflichtung zur angemessenen kontinuierlichen Verbesserung des Umweltschutzes normiert, insbesondere durch die wirtschaftlich vertretbare Anwendung der besten verfügbaren Technik.

Ferner ist anzumerken, daß einzelne Unternehmen in Österreich auf Grund eigener Initiativen bereits gewisse Anforderungen der EMAS-V erfüllen werden. Insbesondere bei Betrieben, die an Programmen wie „Prepare“ oder „Responsible Care“ teilnehmen, kann bei der Implementierung der Maßnahmen nach der EMAS-V durch die für diese Programme getätigten Vorarbeiten auf einer bereits bestehenden Struktur aufgebaut werden und können bereits vorhandene Daten und Systeme berücksichtigt werden.

14

165 der Beilagen

Der örtliche Anwendungsbereich der EMAS-V erstreckt sich nur auf Standorte innerhalb der EU, erfaßt aber auch Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU.

Zu den Themenbereichen, die nach der EMAS-V einem innerstaatlichen Umsetzungsbedarf unterliegen, gehören:

1. Regelung eines Systems der Zulassung von und der Aufsicht über die Umweltgutachter einschließlich der Festlegung der Zulassungsstelle, der Zulassungskriterien und des Zulassungsverfahrens;
2. Regelung der Einrichtung und Benennung einer zuständigen Stelle für das Standortverzeichnis einschließlich des Registrierungsverfahrens;
3. Regelung der Einrichtung eines Gebührensystems (fakultativ);
4. Regelung der Einbeziehung weiterer Sektoren (fakultativ);
5. Förderung der Teilnahme von Unternehmen am Öko-Audit-System (fakultativ);
6. Information der betroffenen Unternehmen und der Öffentlichkeit.

Die in den ersten drei Punkten genannten Bereiche sind Regelungsinhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes. Zu dem im vierten Punkt angeführten Bereich sieht der Entwurf die Ausführung mit Verordnung vor und die beiden restlichen Bereiche können ohne Schaffung neuer gesetzlicher Bestimmungen durchgeführt werden.

2. Regelungsschwerpunkte des UGStVG

Zur Anwendung der EMAS-V sind innerstaatlich insbesondere die Einrichtung eines Zulassungssystems für Umweltgutachter, in dessen Rahmen materielle und formelle Anforderungen der Zulassung geregelt werden müssen, und die Schaffung einer zuständigen Stelle für die Führung eines Verzeichnisses geprüfter Standorte (Eintragung, Streichung, vorübergehende Aufhebung usw.) zu regeln. Die Mitgliedstaaten müssen die unabhängige und neutrale Aufgabenwahrnehmung dieser Institutionen sicherstellen und gewährleisten, daß die bei der Schaffung und Leitung der Zulassungsstelle betroffenen Kreise angehört werden.

Die Zulassungsstelle hat neben der bescheidmäßigen Zulassung von Umweltgutachtern vor allem die Aufgabe der Wahrnehmung der Aufsicht über die zugelassenen in- und ausländischen Umweltgutachter, wobei sie im Rahmen der spätestens alle drei Jahre stattfindenden Überprüfungen der Zulassungen auch Qualitätskontrollen der Gutachten vorzunehmen hat. Bei Nichterfüllung der Anforderungen der EMAS-V durch Umweltgutachter ist insbesondere eine Widerrufsmöglichkeit der Zulassung vorgesehen.

Als Zulassungsstelle für die Umweltgutachter soll die Akkreditierungsstelle beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten fungieren, die bereits über entsprechende Erfahrungen und eine bestehende Infrastruktur an Sachmitteln und Know-how im Bereich der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach dem Akkreditierungsgesetz (AkkG), BGBl. Nr. 468/1992, verfügt. Sie wird entsprechend der umweltpolitischen Zielsetzung der EMAS-V ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt erfüllen (gemeinsames Zulassungskomitee, einvernehmliche Zulassungs- und Widerrufsbescheide).

Die zuständige Stelle im Sinn der EMAS-V soll das Bundesministerium für Umwelt sein. Sie hat die Aufgabe der Führung eines Verzeichnisses geprüfter Standorte, das heißt der Vornahme der Registrierungsakte (Eintragung, Streichung der Eintragung, vorübergehende Aufhebung der Eintragung etc.). Dabei hat die zuständige Stelle zu prüfen, ob eine für gültig erklärte Umwelterklärung für den begutachteten Standort vorliegt und glaubhaft gemacht ist, daß der Standort alle Bedingungen der EMAS-V erfüllt.

Weitere Aufgaben der zuständigen Stelle bestehen in der jährlichen Aktualisierung des Standortverzeichnisses und in der Bekanntgabe des aktuellen Verzeichnisses an die EU-Kommission.

Des weiteren müssen gemäß Art. 18 Abs. 2 zweiter Satz der EMAS-V Verfahren festgelegt werden, die die Berücksichtigung von Bemerkungen der betroffenen Parteien zu einem eingetragenen Standort und zur Streichung oder vorübergehenden Aufhebung der Eintragungen eines Standortes vorsehen. Dies erfordert Anhörungs- und andere Parteienrechte der betroffenen Unternehmen und der Öffentlichkeit, die durch die eingerichteten Umweltschlichter repräsentiert werden soll. Auf das Registrierungsverfahren finden sohin die Vorschriften des AVG Anwendung.

Weiters ist die zuständige Stelle auch mit der Führung und Übermittlung der Umweltgutachterliste an die EU-Kommission betraut.

Der Entwurf sieht Rechtsschutzmöglichkeiten gegen behördliche Entscheidungen im Rahmen der Zulassung bzw. des Widerrufs der Zulassung von Umweltgutachtern und im Rahmen der Registrierungsakte betreffend die Standorte (Streichung, vorübergehende Aufhebung oder Ablehnung einer Eintragung) vor. Auf Grund des Charakters der betroffenen Rechte erscheint im Hinblick auf die Judikatur des EuGH zu den „civil rights“ ein „Tribunal“ im Sinn des Art. 6 EMRK als Rechtsmittelbehörde erforderlich. Es werden daher die unabhängigen Verwaltungssenaten als zweite Instanz vorgesehen.

Ein weiterer Regelungsschwerpunkt betrifft die Festlegung von besonderen Verwaltungsabgaben für die Zulassung von Umweltgutachtern und für die Standortregistrierung. Die entsprechenden Regelungen sollen mit Verordnungen der jeweils zuständigen Bundesminister/innen gemäß § 21 getroffen werden.

Schließlich ermöglicht der vorliegende Entwurf entsprechend Art. 14 der EMAS-V die Ausdehnung des Geltungsbereiches der EMAS-V auf weitere als die gemäß Art. 2 lit. i dieser Verordnung dem System jedenfalls unterliegenden Sektoren. Demgemäß können zB die Sektoren Dienstleistung, Handel oder Gebietskörperschaften in weiterer Folge durch Verordnungen gemäß § 20 Abs. 1 in das EMAS-System miteinbezogen werden.

3. Förderung der Teilnahme von Unternehmen

Art. 13 der EMAS-V eröffnet den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Förderung von Unternehmen, die sich am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung beteiligen wollen. Die EMAS-V enthält grundsätzlich keine besonderen Förderbestimmungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in ihrer Summe zweifellos erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben; sie hebt aber kleine und mittlere Unternehmen im Zusammenhang mit der Fördermöglichkeit von Maßnahmen und Strukturen zur technischen Hilfsleistung hinsichtlich der Anwendung der EMAS-V hervor. Außerdem sieht Art. 13 Abs. 2 der EMAS-V vor, daß die Kommission dem Rat geeignete Vorschläge unterbreiten wird, „die auf eine stärkere Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen an dem System abzielen“.

In Verbindung mit der im Rahmen der „betrieblichen Umweltförderungen“ nach dem III. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes (UFG) möglichen Förderung von „Gutachten“ im Sinne des § 24 Z 6 UFG wurde auf Grund eines Grundsatzbeschlusses der Kommission nach § 28 UFG eine auf zwei Jahre befristete Förderungsaktion zur Teilnahme am EMAS-System geschaffen. Demnach sollen als Zuschuß für immaterielle Leistungen je nach Unternehmensgröße zwischen 15% und 50% der förderungsfähigen Kosten der für die erstmalige Gültigerklärung der Umwelterklärung zu erbringenden innerbetrieblichen und externen Gutachter- und Beratungsleistungen zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung darf jedenfalls das Ausmaß der externen Kosten nicht übersteigen.

4. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Da der Regelungsgegenstand keinem einheitlichen Bundeskompetenztatbestand zugeordnet werden kann (weder zB das „Normenwesen“ noch das „Ingenieur- oder Ziviltechnikerwesen“, die „Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe“ oder die „Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs“ vermögen einen derartigen Kompetenztatbestand abzugeben), stützen sich die im Entwurf enthaltenen Regelungen in kompetenzrechtlicher Hinsicht akzessorisch auf die Bundeskompetenzen der umweltrelevanten Sachmaterien.

Besondere Bedeutung kommen in diesem Zusammenhang den im folgenden angeführten Kompetenztatbeständen in Artikel 10 Abs. 1 B-VG zu: „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Z 8), „Bergwesen“ (Z 10), „Wasserrecht“ (Z 10), „Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen“ (Z 10), „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“ (Z 12) und „Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist“ (Z 12).

Die Zulassung von Umweltgutachtern und die Führung des Standorteverzeichnis (Eintragung, Ablehnung der Eintragung, vorübergehende Aufhebung, Streichung der Eintragung sowie Rücknahme dieser Akte), die auf Grund der Erwägungen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Effektivität jeweils von einer zentralen Zulassungsstelle (beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten) und zuständigen Stelle (beim Bundesministerium für Umwelt) vollzogen werden sollen, machen einheitliche Regelungen auch im Hinblick auf nicht gefährliche Abfälle unter den Gesichtspunkten des Erfordernisses einheitlicher Kriterien für die Zulassung von Umweltgutachtern sowie gleicher Bedingungen für Teilnahmswerber/innen bei der Standorteintragung unbedingt erforderlich.

Im Hinblick auf die Regelung der Abfallanlagen (§ 2 Abs. 2 Z 2 lit. d bis i) ist daher festzuhalten, daß mit dem vorliegenden Entwurf hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle eine Standardisierung und Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften nach sachlich einsichtigen Kriterien, sohin in objektiv nachvollziehbarem Umfang erfolgt und die Kompetenz des Landesgesetzgebers nur im unbedingt erforderlichem Umfang zurückgedrängt wird (vgl. Erk. des VfGH, VfSlg. 13019).

5. Kosten

Das zur Realisierung der EMAS-V in Österreich einzurichtende Zulassungssystem für Umweltgutachter und das Standortverzeichnis werden jedenfalls einen Mehraufwand seitens des Bundes erfordern. Zwar werden bestehende Strukturen weitestgehend genutzt (Akkreditierungsstelle beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten als Zulassungsstelle und Bundesministerium für Umwelt mit Umweltbundesamt als zuständige Stelle), die jeweils vorhandenen personellen Voraussetzungen reichen dafür aber keineswegs aus. Auch unter Berücksichtigung der Einsparungsziele der Bundesregierung muß vom Erfordernis zusätzlicher Planstellen in beiden genannten Ressortbereichen ausgegangen werden, und zwar von drei Planstellen (1 A/a, 2 B/b) bei der Zulassungsstelle (BMWA) und von zwei Planstellen (1 A/a, 0,5 B/b, 0,5 C/c) bei der zuständigen Stelle (BMU).

Dies setzt bereits voraus, daß im Zulassungsverfahren Leistungen zugekauft werden, wie zB die Vorevaluierung der von den Zulassungswerber/innen zum Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen vorzulegenden Dokumentation und daß zur Prüfung dieser Voraussetzungen überwiegend externe Sachverständige, deren Kosten von den Zulassungswerber/innen zu tragen sind (§ 76 AVG), zum Einsatz kommen. Unter diesen Prämissen wird der Mehraufwand für den Bund mit rund 5 Millionen Schilling angenommen. Zur teilweisen Abdeckung dieses Mehraufwandes werden im § 21 des Entwurfes besondere Verwaltungsabgaben vorgesehen, deren tatsächliche Höhe sich einerseits an den entsprechenden Gebühren in anderen EU-Mitgliedstaaten und andererseits an der Zahl der Zulassungsverfahren sowie der Führung des Standortverzeichnisses zu orientieren haben wird. Bei der Festsetzung dieser Gebühren wird zwar vom Grundsatz der Kostendeckung auszugehen sein, volle Kostendeckung kann aber voraussichtlich nicht erreicht werden.

Im Bereich der Länder wird bei den unabhängigen Verwaltungssenaten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Berufungsinstanz im Rahmen des Zulassungs- und Widerrufsverfahrens für Umweltgutachter und im Rahmen des Registrierungsverfahrens bei der zuständigen Stelle ein gewisser Mehraufwand entstehen. Hinsichtlich der Höhe des zusätzlichen Aufwandes für Berufungen in Zulassungs- und Widerrufsverfahren kann auf Grund der neuen Aufgabenstellung keine genaue Abschätzung über die Anzahl der zu erwartenden Zulassungsanträge unternommen werden. Der im Zusammenhang mit dem Registrierungsverfahren entstehende Aufwand für die unabhängigen Verwaltungssenate wird auf Grund der zu erwartenden geringen Zahl von Berufungen voraussichtlich sehr niedrig sein: Nach vorsichtigen Schätzungen kann von etwa dreißig Eintragungsverfahren im Jahr ausgegangen werden, bei denen es in den allerwenigsten Fällen zu einem Registrierungsverfahren nach § 16 Abs. 3 des Entwurfes kommen wird.

Im Zusammenhang mit der im § 15 Abs. 5 des Entwurfes geregelten Meldepflicht der Behörden gemäß Art. 8 Abs. 4 der EMAS-V ist von keinem Mehraufwand auszugehen, da es sich lediglich um eine abschriftliche Übermittlung bzw. Mitteilung von Bestrafungen an die zuständige Stelle handelt und zu den von diesen Behörden übertragenen Aufgaben gehört.

Verhandlungen des Bundes mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften über das geplante UGStVG gemäß § 5 FAG wurden festgelegt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

- Zu den obligatorischen Aufgaben der innerstaatlichen Umsetzung der EMAS-V gehört es, zu regeln
- welche Stelle die Zulassung von Umweltgutachtern durchführen soll,
 - nach welchen Verfahrensregelungen dies geschehen soll,
 - welche materiellen Anforderungen an die Zulassung von Umweltgutachtern zu stellen sind,
 - welche Stelle die Eintragung geprüfter Standorte in das Verzeichnis vornehmen soll und
 - nach welchen Verfahrensregelungen Bemerkungen betroffener Parteien zu den Registrierungsakten (Streichungen, Ablehnungen usw. von Standorten) zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich der ebenfalls obligatorischen Umsetzungsmaßnahmen der Unterrichtung der Unternehmen und der Öffentlichkeit über den Inhalt der Verordnung und über die Ziele und wesentlichen Rege-

lungen der EMAS-V ist keine ausdrückliche gesetzliche Normierung erforderlich. Dieser Umsetzungsverpflichtung wird im Wege der Begutachtung und parlamentarischen Behandlung des UGStVG und durch Informationsmaßnahmen Rechnung getragen.

Die Schaffung eines „Gebührensystems“ für die Zulassung von Umweltgutachtern und für die Eintragung von Standorten (Art. 11 EMAS-V) wird ebenfalls als Regelungsgegenstand des Entwurfs ausdrücklich angeführt, zählt aber nur zu den fakultativen Umsetzungserfordernissen der EMAS-V. Auf Grund der nach § 21 zu erlassenden Verordnungen sollen dafür besondere Verwaltungsabgaben eingehoben werden.

Die Zielbestimmung des UGStVG lehnt sich notwendigerweise an die Zielsetzung der EMAS-V an: Das bedeutet, daß die Verbesserung der Umweltleistungen bzw. Verminderung der negativen Umweltauswirkungen durch freiwillige Maßnahmen der Unternehmen sowie die Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse des betrieblichen Umweltschutzes auch für das UGStVG die Ratio darstellen, in deren Licht die Regelungen dieses Begleitgesetzes zu schaffen, zu interpretieren und anzuwenden sind.

Im Dezember 1994 wurde ein Begutachtungsentwurf für ein EMAS-Begleitgesetz ausgesandt. Gegenüber den Bezeichnungen im Begutachtungsentwurf für das vorliegende Gesetz („Öko-Audit-Gesetz“ bzw. „Öko-Audit-G“) und die genannte Verordnung („ÖkoAV“) sollen auf Grund zahlreicher Hinweise im Begutachtungsverfahren auf die Mißverständlichkeit des Begriffs „Audit“ nunmehr sachlich zutreffendere Bezeichnungen verwendet werden: Da mit dem vorliegenden Gesetz schwerpunktmäßig die Bereiche Zulassung der Umweltgutachter und Führung des Standortverzeichnis geregelt werden, bietet sich nun der neu gefaßte Titel mit dem Kurztitel „Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetz“ und die Abkürzung „UGStVG“ an. Entsprechend dem Inhalt der oben angeführten Verordnung der EU und der Wortfolge im englischen Titel der Verordnung wird anknüpfend an die internationale Diskussion und Literatur – abgeleitet aus „Eco-Management and Audit Scheme“ – der Ausdruck „EMAS-Verordnung“, abgekürzt „EMAS-V“ verwendet.

Zu § 2:

Unter den Begriff des Umweltgutachters fallen sowohl Umweltgutachterorganisationen als auch Umwelteinzelgutachter/innen. Entsprechend der EMAS-V müssen sowohl Organisationen als auch Einzelgutachter/innen zugelassen werden, wobei sich Organisationen und Einzelgutachter/innen auch zu variablen Gutachter/innenteams zusammenschließen können.

Ferner fallen unter den Begriff des Umweltgutachters auch die gemäß Art. 6 Abs. 7 EMAS-V in einem Mitgliedstaat der EU bzw. in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens zugelassenen Umweltgutachter, sofern sie die Aufnahme ihrer gutachterlichen Tätigkeit zuvor der Zulassungsstelle schriftlich anzeigen und der Aufsicht der Zulassungsstelle unterliegen. Eine eigene Bestimmung des Entwurfes (§ 12) regelt die Aufsicht über Umweltgutachter im Sinne des Art. 6 Abs. 7 der EMAS-V.

Gemäß Art. 2 lit. i der EMAS-V können sich Gewerbe-, Industrie- und Bergbauunternehmen mit einem oder mehreren Produktionsstandorten auf freiwilliger Basis am EMAS-System beteiligen. Darunter fallen jene Unternehmen, die Tätigkeiten ausüben, die unter die Abschnitte C und D der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates fallen.

Zur Erfassung des Begriffsumfanges von „gewerbliche“ Tätigkeiten nach der EMAS-V ist nicht von der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, sondern von der angeführten NACE-Liste auszugehen. Die Tätigkeiten nach der NACE-Liste umfassen die folgenden – nach Unterabschnitten zusammengefaßten – Bereiche:

Kohlenbergbau, Torfgewinnung, Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Bergbau auf spalt- und brutstoffhaltige Erze; Erzbergbau, Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau; Ernährungsgewerbe und Tabakverarbeitung; Textil- und Bekleidungsgewerbe; Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln); Papier-, Verlags- und Druckgewerbe; Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen; chemische Industrie; Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren; Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden; Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen; Maschinenbau; Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik; Fahrzeugbau; Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Rückgewinnung.

Die Gliederung der Sektoren in Abs. 2 Z 1 folgt der Einteilung der NACE-Liste nach dem Gesichtspunkt der Klassen, was im Hinblick auf die Führung der Umweltgutachterliste und Übermittlung dieser Liste an die EU-Kommission erforderlich ist. Die NACE-Liste wird in Art. 2 lit. i der EMAS-V um weitere Tätigkeiten ergänzt. Es sind dies die Erzeugung von Strom, Gas, Dampf und Heißwasser sowie Recycling, Behandlung, Vernichtung oder Endlagerung von festen und flüssigen Abfällen. Die dem EMAS-System unterliegenden Abfallanlagen wurden im vorliegenden Entwurf unter Wahrung der Identität der gemeinten Abfallanlagenarten in die österreichische Rechtsterminologie übergeführt.

Eine Ausdehnung dieser Tätigkeiten auf weitere Sektoren, wie zB den Handel und den Dienstleistungsbereich ist nach Art. 14 EMAS-V probeweise zulässig. Eine solche Erweiterungsmöglichkeit wird im vorliegenden Entwurf durch die Verordnungsermächtigung in § 20 Abs. 1 vorgesehen und in der Definition der Sektoren in Abs. 2 Z 3 entsprechend berücksichtigt. Der Begriff der Sektoren ist auch für die Zulassung von fundamentaler Bedeutung, da Zulassungsanträge und -bescheide die Sektoren zu bezeichnen haben (§ 9) und die erforderlichen Kenntnisse für die beantragten Sektoren nachgewiesen werden müssen (§ 6).

Ein Unternehmen wird dann unter den Anwendungsbereich des EMAS-Systems fallen, wenn es nach seinem Unternehmenszweck Hauptprodukte herstellt, die den im Abs. 2 genannten Sektoren entsprechen.

Zu § 3:

Die Prüfung des Standortes und die Gültigkeitserklärung der Umwelterklärung sind von zentraler Bedeutung für das Funktionieren des EMAS-Systems, weshalb insbesondere die Präzisierung der Zulassungsanforderungen für Umweltgutachter eine große Rolle spielt, da allein der Umweltgutachter darüber entscheidet, ob eine Umwelterklärung zuverlässig ist und ob alle wichtigen Umweltfragen des Standorts in angemessener Weise berücksichtigt wurden.

Entsprechend der in Art. 3 lit. a der EMAS-V normierten Verpflichtung zur Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften, der kontinuierlichen Verbesserung des Umweltschutzes in einem solchen Ausmaß, „wie es sich mit der wirtschaftlich vertretbaren Anwendung der besten verfügbaren Technik erreichen läßt“ und entsprechend der Bestimmung in Anhang III lit. B Z 1 der EMAS-V zur Untersuchung der „technischen Eignung der Umweltprüfung oder der Umweltbetriebsprüfung oder anderer von dem Unternehmen angewandter Verfahren“ umfaßt die Überprüfung durch den Umweltgutachter auch den Bereich der im Betrieb angewandten technischen Verfahren hinsichtlich ihrer Umweltrelevanz.

Die Maßnahmen des Unternehmens sind auf ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der EMAS-V zu überprüfen, und schließlich ist bei Erfüllung der Bestimmungen die Umwelterklärung für gültig zu erklären. Die Intention geht also dahin, daß der Umweltgutachter nicht nur die Dokumentation der getroffenen Maßnahmen überprüft, sondern auch deren Umsetzung und Anwendung („Auswirkungen auf die Umwelt“ gemäß Anhang I lit. B Z 3 der EMAS-V).

Für die Zulassung als Umweltgutachter kommen auf Grund ihrer Qualifikation insbesondere die Berufsgruppen der Wirtschaftstreuhand, Ziviltechniker, Rechtsanwälte, Unternehmensberater, technischen Büros und die Zertifizierungsstellen für Qualitätsmanagementsysteme in Betracht.

Das in Abs. 2 geregelte Erfordernis betrifft so wie die folgenden Paragraphen des Entwurfes lediglich die inländische Zulassung von Umweltgutachtern. Diese Bestimmung befindet sich daher mit Art. 6 Abs. 7 der EMAS-V und den innerhalb der EU geltenden Grundfreiheiten im Einklang.

Zu § 4:

Gemäß Anhang III lit. A Z 1 der EMAS-V muß der Umweltgutachter für die Aufgaben innerhalb des Geltungsbereiches der Zulassung fachkundig sein. Er muß jederzeit in der Lage sein, umweltökonomische, technische, ökologische und rechtliche Fragen des betrieblichen Umweltschutzes auch im einzelnen zu beurteilen und gegebenenfalls eigene Messungen und stichprobenartige Überprüfungen vorzunehmen. Aus diesen Gründen und aus dem damit in Zusammenhang stehenden Erfordernis der besonders hohen Glaubwürdigkeit ist eine umfassende und hoch angesetzte Fachkunde des Umweltgutachters erforderlich.

Zur Hochschulbildung (Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und 3):

Der Nachweis der geeigneten Hochschulausbildung bildet einen wesentlichen Teil der Qualifikationskriterien, die sicherstellen sollen, daß eine hohe und umfassende Fachkunde der gutachterlich tätigen Personen gewährleistet wird. Bei der Auswahl der in Betracht kommenden Studienrichtungen war sowohl auf die Anforderungen des Anhang III lit. A Z 1 der EMAS-V als auch auf das Erfordernis des interdis-

ziplinären Zusammenwirkens der Disziplinen der Ökonomie, der Ökologie und Naturwissenschaft, der Technik und des Rechts Bedacht zu nehmen. Die Bedeutung der Interdisziplinarität kommt insbesondere durch die Berücksichtigung von *studia irregularia* zur Geltung, die die betreffenden Themen umfassen.

Neben dem Nachweis eines regulären Hochschulstudiums ist auch die Möglichkeit der Absolvierung eines Fachhochschulstudiums entsprechend dem Fachhochschul-Studiengesetz zulässig. Darüber hinaus ersetzt eine Berufspraxis als Ingenieur bzw. Diplom-HTL-Ingenieur im Ausmaß von mindestens fünf Jahren das Erfordernis einer Hochschulausbildung. Das heißt, daß zB ein Ingenieur, der seinen Titel nach Absolvierung einer Höheren Technischen Lehranstalt und einer Praxiszeit von drei Jahren verliehen bekommt, mindestens weitere fünf Jahre praktisch tätig gewesen sein muß.

Zur Praxiszeit (Abs. 1 Z 2, Abs. 4 und 5):

Um den Anforderungen der EMAS-V für die Zulassung als Umweltgutachter Rechnung zu tragen, müssen außer der Hochschulausbildung einschlägige berufliche Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen werden. Dazu ist zum einen eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit, bei der praktische Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des betrieblichen Umweltschutzes erworben wurden (Abs. 4 Z 1), erforderlich. Zum anderen ist eine qualifizierte praktische Tätigkeit im Ausmaß von mindestens 30 Tagen in Zusammenhang mit der Durchführung einer Umweltbetriebsprüfung oder einer Umweltbegutachtung nach der EMAS-V (Abs. 4 Z 2) notwendig.

Vom Erfordernis nach Abs. 4 Z 2 wird im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgesehen (§ 24 Abs. 5). Dies ist damit zu begründen, daß ein ausreichender Zeitraum für die Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen und Umweltbegutachtungen nach der EMAS-V gewährt werden muß. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind wohl erst wenige Umweltbetriebsprüfungen nach der EMAS-V erstellt worden, und Umweltbegutachtungen können ohnehin erst nach der Zulassung von unabhängigen Umweltgutachtern durchgeführt werden. Auf längere Sicht soll aber das Zulassungserfordernis gemäß Abs. 4 Z 2 ein wichtiges Kriterium für den Nachweis der erforderlichen Praxis darstellen.

Die erforderliche Tätigkeit gemäß Abs. 4 Z 1 kann sowohl betriebsintern als auch betriebsextern erbracht werden. Jedenfalls ist darunter eine Tätigkeit als Betriebsprüfer gemäß Artikel 2 lit. 1 der EMAS-V zu verstehen.

Betriebsinterne Tätigkeiten umfassen sinngemäß etwa die Aufgaben im Sinne eines Umweltschutz- oder Abfallbeauftragten, wenn es sich dabei um den Aufbau oder die Betreuung von Umweltmanagementsystemen oder um die Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen handelt. Ebenso zu berücksichtigen sind Tätigkeiten, die den wesentlichen Elementen bzw. Vorarbeiten hinsichtlich des Aufbaus und der Betreuung von Umweltmanagementsystemen oder der Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen zugrunde liegen. Darunter sind insbesondere Tätigkeiten wie die Einrichtung und Betreuung von Umweltinformationssystemen, Öko-Controlling-Systemen, die Durchführung von betrieblichen Ökobilanzen, Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten gemäß § 9 Abs. 2 und § 45 Abs. 6 AWG und § 353 Z 1 lit. c und § 376 Z 11 Abs. 4 GewO 1994 sowie systematische Maßnahmen zur Reduktion von betrieblichem Energie- und Ressourcenverbrauch zu verstehen.

Betriebsexterne Tätigkeiten umfassen die Aufgaben von ökologischen Beratern, die den Unternehmen von außen Beratungsleistungen zur Lösung betrieblicher Umweltschutzprobleme anbieten. Entsprechende Tätigkeiten sind zB der Aufbau bzw. die Betreuung von Umweltmanagementsystemen oder die Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen, wesentliche Elemente bzw. Vorarbeiten hinsichtlich des Aufbaus und der Betreuung von Umweltmanagementsystemen oder der Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen, wie insbesondere die Einrichtung und Betreuung von Umweltinformationssystemen, Öko-Controlling-Systemen, die Durchführung von betrieblichen Ökobilanzen, Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten gemäß § 9 Abs. 2 und § 45 Abs. 6 AWG und § 353 Z 1 lit. c und § 376 Z 11 Abs. 4 GewO 1994 sowie systematische Maßnahmen zur Reduktion von betrieblichem Energie- und Ressourcenverbrauch.

Die im Abs. 5 festgelegte Möglichkeit der Einrechenbarkeit von bestimmten Tätigkeiten in die einschlägigen beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen nach Abs. 4 Z 1 bis zum Höchstmaß von einem Jahr ergibt sich aus dem Aufgabenfeld bestimmter Personengruppen, die bereits eine dem Gutachter nach EMAS-V ähnliche Qualifikation aufweisen, und deshalb besonders geeignet sind, die Tätigkeit als Umweltgutachter auszuüben. Darunter fallen Tätigkeiten von Beauftragten im Sinne des § 5 Abs. 3 Z 3, hauptberufliche, eigenverantwortliche Tätigkeiten von Ingenieurkonsulenten, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten, hauptberufliche, leitende Tätigkeiten in einem technischen Büro oder in einer Unternehmensberatung, sowie die einschlägige Tätigkeit in Lehre und Forschung an einer Universität.

Hinsichtlich der für den Nachweis einschlägiger beruflicher Kenntnisse und Erfahrungen angeführten Tätigkeiten ist eine schriftliche Dokumentation erforderlich. Insbesondere sind im Zulassungsverfahren Dokumente vorzulegen, die geeignet sind, Qualität und Umfang der Tätigkeiten bzw. Projekte festzustellen. Dazu zählen Unterlagen bezüglich der Verfahren, die angewendet wurden, der wesentlichen umgesetzten Maßnahmen im Verlauf der Tätigkeit bzw. des Projekts, die jeweilige Zeitdauer sowie allgemeine Angaben über die Unternehmen, in denen die Tätigkeit bzw. das Projekt durchgeführt wurde. Darüber hinaus sind Angaben über die Verantwortlichkeit und Funktion der Zulassungswerber/innen bei der Tätigkeit bzw. dem Projekt sowie über bestehende Kooperationen vorzulegen.

Zur Beurteilung der Fachkunde (Abs. 1 Z 3, Abs. 6):

Die Beurteilung der Fachkunde stellt ein wesentliches Kriterium für die Zulassung als unabhängige/r Umwelteinzelgutachter/in bzw. Umweltgutachterorganisation dar. Entsprechend dem Anhang III lit. A Z 1 der EMAS-V muß der Umweltgutachter innerhalb des Geltungsbereiches der Zulassung fachkundig sein.

Dies soll zum einen sichergestellt werden durch eine Überprüfung der organisatorischen Strukturen und Verantwortlichkeiten, der Ausbildung und der Qualifikation des Personals und der Fähigkeit, interdisziplinäre Teams zusammenzustellen. Ebenso erfolgt eine Überprüfung hinsichtlich der Fähigkeit zur strukturierten Analyse von zu begutachtenden Standorten in Zusammenhang mit der Anwendung systematischer Verfahren zur Durchführung der Begutachtung. Elemente, die bei dieser Überprüfung für Einzelgutachter/innen nicht zutreffen können, finden auf diese keine Anwendung.

Zum anderen findet eine praktische Überprüfung vor Ort bei einem zu begutachtenden Unternehmen statt. Dabei hat die Umweltgutachterorganisation bzw. der/die Umwelteinzelgutachter/in nachzuweisen, daß die erforderlichen Fähigkeiten hinsichtlich der praktischen Durchführung einer Begutachtung gegeben sind. Die gutachterlich tätigen Personen werden bezüglich ihrer fachlichen Kenntnisse, ihrer Vorgehensweise bei der Begutachtung, ihres Zusammenwirkens sowohl im Gutachter/innenteam als auch mit dem in dem Unternehmen tätigen Personal, sowie aller anderen mit der Begutachtung in Zusammenhang stehenden Fragen beurteilt.

Die Beurteilung obliegt Sachverständigen, die für jeden Einzelfall vom Zulassungskomitee (Abs. 7) vorgeschlagen werden.

Neben diesen Überprüfungen der Fachkunde ist eine Beurteilung der Fachkenntnisse vorgesehen. Dabei soll sichergestellt werden, daß alle gutachterlich tätigen Personen einzeln bezüglich wesentlicher Bereiche der gemäß dem Anhang III lit. A Z 1 der EMAS-V vorgesehenen Fachkenntnisse überprüft werden.

Diese Fachkenntnisse umfassen

- Methodologien der Umweltbetriebsprüfung,
- Managementinformation und -verfahren,
- Ökologie und naturwissenschaftliche Grundlagen,
- Umweltrecht und Inhalt der EMAS-V,
- Allgemeine Umwelttechnik.

Diese Überprüfung soll gewährleisten, daß alle gutachterlich tätigen Personen die wichtigsten fachlichen Inhalte jedenfalls beherrschen, ein Umstand, der für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit eines Gutachter/innenteams unbedingt erforderlich ist. Der Bereich Umweltrecht umfaßt neben den umweltrechtlichen Vorschriften im engeren Sinn (zB WRG, AWG, LRG-K usw.) auch umweltrelevante Arbeitnehmerschutzvorschriften, etwa betreffend das Hantieren mit gefährlichen Chemikalien oder die maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen von Schadstoffen.

Insgesamt ist für die Beurteilung der Fachkunde festzuhalten, daß es den Zulassungswerbern bzw. Zulassungswerberinnen freigestellt ist, wie das nötige Wissen angeeignet wird. Zur Vorbereitung der Überprüfung bieten sich insbesondere einschlägige Ausbildungssysteme an, beispielsweise spezielle Lehrgänge wie „Umweltmanagement“ an der Landesakademie Krems, „Universitätslehrgang für ökologische Beratungsberufe“ am Institut für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung in Wien, „Vorbereitungslehrgang Umweltprüfer, Umweltgutachter“ an der Universität Linz, „Umweltorientierte Unternehmensführung“ an der WU-Wien sowie das Aufbaustudium „Technischer Umweltschutz“.

Hinsichtlich der Vorgehensweise der Umweltgutachter bei einer einzelnen Begutachtung beabsichtigt das Umweltministerium, gestützt auf Vorarbeiten der Europäischen Kommission, einen Leitfaden zu erarbeiten. Dieser Leitfaden soll eine möglichst einheitliche Durchführung der Begutachtungen gemäß der EMAS-V sicherstellen.

Zum Zulassungskomitee (Abs. 7):

Das Zulassungskomitee hat sich sowohl mit der Erarbeitung allgemeiner Anleitungen bezüglich der Zulassung (Qualifikation und Tätigkeit der Sachverständigen, Zusammensetzung der Sachverständigenteams, Vorgehensweise bei der Überprüfung usw.), als auch mit den einzelnen Zulassungen zu beschäftigen. Im Rahmen der Übergangsbestimmungen kommt dem Zulassungskomitee eine bedeutende Funktion in Hinblick auf die Beurteilung der gemäß § 24 vorzulegenden Dokumente zu. Zu allen Tätigkeiten kann das Komitee Experten zuziehen, die aber nicht stimmberechtigt sind.

Der im Zuge der Gesetzesvorbereitung diskutierte Beirat für Öko-Audit ist, ebenso wie der Ausschuß für Öko-Audit, im vorliegenden Gesetz nicht mehr vorgesehen. Die ihnen ursprünglich zugedachten Aufgaben werden nun einerseits durch die mit der Vollziehung betrauten Bundesminister oder das Zulassungskomitee wahrgenommen, andererseits werden die näheren Regelungen, für die eine Beratung durch diese Gremien vorgesehen war, direkt im Gesetz getroffen.

Zu § 5:

Gemäß Anhang III lit. A Z 1 der EMAS-V zählen die Unabhängigkeit, Objektivität und Integrität zu den Bedingungen für die Zulassung von Umweltgutachtern.

Die Bonität der EMAS-Teilnahmeerklärung wird davon abhängen, ob das Gutachtersystem von allen Beteiligten akzeptiert wird. Es ist daher entscheidend, daß Interessenkollisionen und wirtschaftliche Abhängigkeiten bei der Tätigkeit der Umweltgutachter weitgehend ausgeschaltet werden.

In Abs. 2 wird berücksichtigt, daß auch Abhängigkeitsbeziehungen des Umweltgutachters mit anderen Tätigkeiten der Betriebsberatung vermieden werden sollen. Die Spezifizierungen in Abs. 2 stellen dauernde Anforderungen an den Umweltgutachter hinsichtlich der Unabhängigkeit und Integrität dar, die jedoch ihrer Natur nach keine Zulassungsvoraussetzungen bilden können. Die Einhaltung der in Abs. 2 geregelten Anforderungen wird durch § 13 Abs. 1 sichergestellt.

Die Unabhängigkeit des Umweltgutachters vom zu begutachtenden Unternehmen soll auch dadurch sichergestellt werden, daß die Gutachtertätigkeit an einem Standort auf drei zeitlich hintereinander liegende Begutachtungen beschränkt ist. Damit soll einem solchen Abhängigkeitsverhältnis vorgebeugt werden, das durch die Erwartung gesicherter Erwerbchancen und umgekehrt durch die Erwartung dauernder Gültigkeitserklärungen der Umwelterklärungen zum Nachteil einer objektiven und unabhängigen Beurteilung und Verifizierung charakterisiert ist. Andererseits soll die sinnvolle Nutzung von Synergieeffekten auf Grund der guten Kenntnis des Standorts durch den Umweltgutachter nicht ausgeschlossen werden. Die Möglichkeit einer bis zu dreimaligen hintereinanderliegenden Begutachtung ergibt sich auf Grund einer objektiven und sachlich nachvollziehbaren Abwägung zwischen der angeführten Nutzenerwägung einerseits und dem Gebot der Unabhängigkeit andererseits.

Abs. 3 Z 3 ist gegenüber der Formulierung im Begutachtungsentwurf präziser gefaßt und in Einklang mit der Anforderung des Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, BGBl Nr. 210/1958, gebracht. Die nunmehrige Definition der „nicht geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse“ in Abs. 3 Z 4 ersetzt die Art. 18 B-VG nicht entsprechende unbestimmte Formulierung des Begutachtungsentwurfes.

Zu § 6:

Die Zulassung als Umweltgutachter ist sowohl für Umweltgutachterorganisationen als auch für Umwelteinzelgutachter/innen möglich. Diese beiden Möglichkeiten sind explizit in der EMAS-V vorgesehen. Alle gutachterlich tätigen Personen müssen dabei die Voraussetzungen der §§ 3, 4 und 5 Abs. 1 und 3 erfüllen.

Umweltgutachterorganisationen müssen insbesondere eine dem Artikel III lit. A Z 1 EMAS-V entsprechende Organisationsstruktur aufweisen sowie die Anforderungen an Unabhängigkeit und Integrität gemäß § 5 Abs. 1 und 3 Z 1, 2 und 4 erfüllen. Damit soll sichergestellt werden, daß die Organisation insgesamt ausreichend qualifiziert und unabhängig ist, um Begutachtungen durchzuführen. Darüber hinaus werden Anforderungen an die Mitarbeiter/innen der Organisation gestellt. So muß zumindest ein/e zeichnungsberechtigte/r Vertreter/in der Organisation die Anforderungen nach den §§ 3, 4 und 5 Abs. 1

und 3 erfüllen, ebenso der/die Leiter/in des Gutachter/innenteams. Die Beurteilung der Fachkunde dieser für die Organisation tätigen Personen erfolgt im Rahmen der Überprüfung der Organisation gemäß § 4 Abs. 6.

Im Rahmen der Überprüfung der Organisation ist auch sicherzustellen, daß Mitglieder des Gutachter/innenteams gemäß Abs. 2 Z 5 fachkundig im Sinn des Anhangs III lit. A Z 1 der EMAS-V sind bzw. die speziellen technischen Fachkenntnisse für die beantragten Sektoren aufweisen. Für diese Aufgaben kommen insbesondere Angehörige der Gruppe der Zivilingenieure bzw. der technischen Büros in Frage, da sie zumeist über die erforderliche spezielle technische Fachkunde verfügen.

Abs. 2 Z 6 hält noch einmal fest, daß in der Organisation jedenfalls die erforderliche Fachkunde hinsichtlich des Zulassungsumfanges vorhanden sein muß. Dabei ist nicht unbedingt ein festes Angestelltenverhältnis erforderlich, jedoch muß die Form der Zusammenarbeit vertraglich festgelegt und klar dargestellt werden. Das heißt, eine Organisation kann aus Mitgliedern gemäß Abs. 2 Z 3, Z 4 und Z 5 bestehen. Die erforderliche Fachkunde für die Zulassung für einen Sektor muß zumindest eine Person aus den vorgenannten Ziffern erfüllen.

Abs. 3 legt fest, daß Organisationen, die gegen Normen zertifizieren, die vom Ausschuß nach Artikel 19 der EMAS-V anerkannt sind, nach den Kriterien dieses Gesetzes zugelassen sein müssen. Diese Bestimmung betrifft insbesondere die Normenreihe ISO 14 000 betreffend Umweltmanagementsysteme, Umweltbetriebsprüfungen und ähnliche. In diesem Sinne müssen Zertifizierungsstellen, die etwa nach der Norm ISO 14 001 zertifizieren wollen und deren Zertifikat bei der anschließenden Begutachtung des Unternehmens nach der EMAS-V mitberücksichtigt werden soll, nach den Kriterien dieses Gesetzes zugelassen sein. Andernfalls kann und darf das Zertifikat vom Umweltgutachter nach der EMAS-V nicht berücksichtigt werden. Sollten Unternehmen sowohl gegen eine Norm der Serie ISO 14 000 als auch nach der EMAS-V geprüft werden wollen, müssen jeweils nach diesem Gesetz zugelassene Organisationen bzw. Einzelgutachter/innen die Prüfung vornehmen.

Zu § 8:

Die Akkreditierungsstelle nach § 8 Akkreditierungsgesetz (AkkG), BGBl. Nr. 468/1992, bietet sich für die Besorgung der Aufgaben der Zulassungsstelle für Umweltgutachter an, da sie im Hinblick auf die Ähnlichkeit der zu besorgenden Aufgaben nach dem AkkG mit den Aufgaben nach dem UGStVG über ein vorhandenes Know-how und bestehende Strukturen und Mittel in sachlicher und personeller Hinsicht verfügt, die für die Erledigung der Aufgaben der Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern im Gegensatz zur Neuschaffung einer eigenen Zulassungsstelle nur geringfügig ausgeweitet werden müssen.

Zu § 9:

Die Anwendung des Akkreditierungsverfahrens nach AkkG kommt für die Zulassung von Umweltgutachtern nicht in Betracht, da nach dem AkkG keine Einzelgutachter/innenzulassung möglich ist und die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen mit Individualverordnung ohne Rechtsschutzmöglichkeit erfolgt. Außerdem stellt das AkkG auf anders geartete Voraussetzungen als die EMAS-V ab: Eine Akkreditierung nach AkkG erfolgt prinzipiell auf Grund einer formal-organisatorischen Systemprüfung, während sich die Zulassung von Umweltgutachtern gemäß der EMAS-V auch nach inhaltlichen Anforderungen des Umweltschutzes zu richten hat. Daher ist die Anwendung eines eigenen Zulassungsverfahrens nach den Anforderungen der EMAS-V erforderlich.

Das nach den Vorschriften des AVG durchzuführende Zulassungsverfahren wird auf Grund eines schriftlichen Antrages eingeleitet. Im Verfahren sind die materiellen Zulassungsvoraussetzungen (Anforderungen der Fachkunde, Unabhängigkeit und Integrität) durch die Zulassungsstelle zu prüfen. Zunächst sind die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 bis 5 zu überprüfen und sodann die Fachkunde gemäß § 4 Abs. 6 zu beurteilen.

Über den Zulassungsantrag ist von der Zulassungsstelle im Einvernehmen mit dem/der Bundesministerin für Umwelt mit Bescheid abzusprechen. Im Bescheid sind jedenfalls auch die Sektoren, für welche die Fachkunde nachgewiesen ist, anzuführen. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Führung der Umweltgutachterliste und Übermittlung der Liste an die EU-Kommission (§ 14) hat die zuständige Stelle eine abschriftliche Bescheidnachricht zu erhalten.

Zu § 10:

Gemäß Art. 6 Abs. 1 EMAS-V haben die Mitgliedstaaten neben der Zulassung der Umweltgutachter auch die Aufsicht über deren Tätigkeit zu regeln. Die Aufsicht dient der Sicherstellung, daß zugelassene Umweltgutachter weiterhin den Zulassungsanforderungen entsprechen und entspringt der Grundüberlegung, daß sich der Staat mit seiner Autorität für die Bonität der Teilnahmeerklärung verbürgt.

In diesem Zusammenhang sieht Anhang III lit. A Z 5 vor, daß eine Überprüfung in regelmäßigen Abständen, mindestens alle 36 Monate, durchzuführen ist, und eine Kontrolle der Qualität der vorgenommenen Begutachtungen zu umfassen hat. Zur Überprüfung der Qualität der vorgenommenen Begutachtungen kann die Zulassungsstelle jene Aufsichtsmittel einsetzen, die in den §§ 10 und 11 angeführt sind.

Ferner sieht die EMAS-V in der oben angegebenen Bestimmung für Umweltgutachter eine Verpflichtung zur Veränderungsmeldung hinsichtlich aller Umstände vor, die auf die Zulassung oder deren Umfang Einfluß haben können.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens stellte sich die Aufnahme einer Bestimmung als zweckmäßig heraus, mit der neben der Amtswegigkeit auch ein Antragsrecht auf Ausübung der Aufsicht festgelegt wird. Das in Abs. 4 geregelte Antragsrecht erhalten sowohl Unternehmen, die von einem Umweltgutachter nach der EMAS-V begutachtet wurden, als auch der Umweltschutzanwalt.

Zu § 11:

§ 11 trifft nähere Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Aufsicht über Umweltgutachter. Die im Begutachtungsentwurf in verschiedenen Bestimmungen geregelten Pflichten zur Vorlage von Unterlagen an die die Aufsicht ausübende Zulassungsstelle wurden aus Zweckmäßigkeitsgründen in Abs. 1 zusammengefaßt. Ferner wurden die Voraussetzungen für die Vorlage von Berichten an die Unternehmensleitung zum Zweck der Aufsicht an die Zulassungsstelle näher geregelt und dabei entsprechend Art. 4 Abs. 7 der EMAS-V den Bedürfnissen nach Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auch hinsichtlich der Aufsichtsstelle Rechnung getragen.

Zu § 12:

In einem anderen Mitgliedstaat der EU (bzw. einem Vertragsstaat nach dem EWR-Abkommen) zugelassene Umweltgutachter dürfen gemäß Art. 6 Abs. 7 der EMAS-V in Österreich gutachterlich tätig werden (sie dürfen inländische Standorte begutachten und die entsprechende Umwelterklärung für gültig erklären), wenn sie zuvor die Aufnahme ihrer Tätigkeit der Zulassungsstelle notifiziert haben und der Aufsicht der Zulassungsstelle unterliegen.

Im Rahmen der Aufsicht kann sich die Zulassungsstelle auch über das Vorliegen der für die gutachterliche Tätigkeit erforderlichen Sprach- und Rechtskenntnisse vergewissern. Dabei wird vor allem eine praktische Überprüfung des Umweltgutachters in Betracht kommen. Die Aufnahme des letzten Satzes in Abs. 1 geht auf eine entsprechende Anregung der EU-Kommission im Rahmen des Ausschusses nach Art. 19 der EMAS-V zurück. Die Ablegung einer zusätzlichen Eignungsprüfung hinsichtlich der Sprach- und Rechtskenntnisse für ausländische Umweltgutachter widerspricht dagegen dem Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit.

Die EMAS-V trifft in Anhang III lit. A Z 5 auch Rahmenvorgaben hinsichtlich der Beaufsichtigung von Umweltgutachtern aus anderen Mitgliedstaaten. Entsprechend diesen Rahmenvorgaben sieht der Entwurf in Abs. 2 die Anwendung der regelmäßigen Überprüfungspflicht für die Zulassungsstelle und die Vorlage- und Informationspflichten für ausländische Umweltgutachter vor.

Demnach haben auch ausländische zugelassene Umweltgutachter auf Verlangen der Zulassungsstelle ihre Umweltgutachten vorzulegen. Auf dieser Grundlage kann die Zulassungsstelle die Aufsichtsmittel gemäß § 11 Abs. 1 und 2 einsetzen und hat daher bei Mängeln in der Qualität der Umweltgutachten die Möglichkeit der einstweiligen Untersagung der gutachterlichen Tätigkeit im Inland.

Zu § 13:

Die Grundlage für § 13 stellt Art. 6 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang III lit. A Z 5 der EMAS-V dar. Demnach dürfen Entscheidungen über die Beendigung oder vorübergehende Aufhebung der Zulassung oder die Einschränkung des Umfangs der Zulassung von der Zulassungsstelle erst getroffen werden, nachdem dem zugelassenen Umweltgutachter die Möglichkeit eingeräumt worden ist, hierzu Stellung zu nehmen.

Ein besonders wichtiger Widerrufsgrund ist in Abs. 1 Z 3 angeführt, wenn der Umweltgutachter eine Umwelterklärung für einen Standort entgegen den Anforderungen der EMAS-V für gültig erklärt hat, insbesondere einen umweltrelevanten Problembereich nicht erkannt oder wissentlich ignoriert hat.

Da gegenüber dem Begutachtungsentwurf ein Widerrufsbescheid nun im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Umwelt zu ergehen hat, ist in Abs. 3 vorgesehen, daß ein Umweltsachverständiger das Antragsrecht auf Einleitung eines Widerrufsverfahrens auszuüben berechtigt ist. Mit Abs. 4 wird ein subjektives Recht des Umweltsachverständigen begründet, das ihm auch die Geltendmachung des Berufungsrechtes nach § 19 Abs. 1 und die Legitimation zur Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gibt (VwGH, Erk. v. 17. Mai 1991, Zl. 89/06/0158).

Zu § 14:

Die Benennung der mit § 15 Abs. 1 eingerichteten zuständigen Stelle für das Standortverzeichnis auch für die Besorgung der Führung der Umweltgutachterliste (Erstellung, Aktualisierung) und Übermittlung derselben an die EU-Kommission ist gemäß Art. 6 Abs. 1 der EMAS-V zulässig und auf Grund von Synergismen zweckmäßig.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es erforderlich, die in die Umweltgutachterliste aufzunehmenden Daten in Abs. 2 taxativ aufzuzählen und keine Privatadressen darin zu führen (Z 2). Die Art der aufzunehmenden Daten ergibt sich aus entsprechenden Vorgaben der EU-Kommission.

Zu § 15:

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Stelle kommt – in Übereinstimmung mit der überwiegenden Mehrzahl der Mitgliedstaaten der EU – der/die Bundesminister/in für Umwelt in Betracht, der/die für bestimmte Aufgaben in diesem Zusammenhang das Umweltbundesamt heranziehen kann.

Aufgabe der zuständigen Stelle ist in erster Linie die Führung des Verzeichnisses eingetragener Standorte. Diese Aufgabe erfordert die Durchführung hoheitlicher Verwaltungsakte gegenüber Unternehmen, die eine für gültig erklärte Umwelterklärung vorlegen bzw. deren Standort im Verzeichnis eingetragen ist.

Im einzelnen hat die zuständige Stelle folgende Aufgaben:

- Führung des Standortverzeichnisses (Abs. 2). Unter dem Begriff „Führung des Standortverzeichnisses“ ist zu verstehen:
 - Eintragung in das Verzeichnis,
 - Streichung der Eintragung,
 - Ablehnung der Eintragung,
 - Zurücknahme der Ablehnung der Eintragung,
 - vorübergehende Aufhebung der Eintragung und
 - Zurücknahme der vorübergehenden Aufhebung der Eintragung;
- Beurteilung der Glaubhaftmachung, daß ein Standort alle Bedingungen der EMAS-V erfüllt (§ 16 Abs. 1 Z 2);
- Durchführung eines Verfahrens zur Berücksichtigung von Bemerkungen der betroffenen Parteien (§ 16 Abs. 3);
- Einhebung der Eintragsgebühr (§ 16 Abs. 1 Z 3);
- Verständigung der Unternehmensleitung und der Behörden im Sinne des § 15 Abs. 5 über alle durchgeführten Registrierungsakte (§ 15 Abs. 3 erster Satz);
- Überprüfung zur Feststellung, daß ein Standort alle Anforderungen der EMAS-V erfüllt (§ 17);
- Aktualisierung des Standortverzeichnisses (§ 15 Abs. 3 zweiter Satz);
- Übermittlung des Standortverzeichnisses an die EU-Kommission und an die Zulassungsstelle (§ 15 Abs. 3 zweiter Satz);
- Sicherstellung des freien Zugangs der Öffentlichkeit zum Standortverzeichnis (§ 15 Abs. 4).

Die Aufgaben der Führung des Standortverzeichnisses gemäß Abs. 2 sind als hoheitliche Verwaltungsakte zu qualifizieren, die entsprechend Art. 18 Abs. 2 zweiter Satz der EMAS-V – bis auf die Eintragung eines Standortes (Abs. 2 Z 1) – ein Verfahren nach dem AVG erfordern (§ 16 Abs. 3). Die zuständige Stelle muß daher einen behördlichen Charakter aufweisen.

In Artikel 8 Abs. 4 der EMAS-V ist festgelegt, daß die zuständige Stelle die Eintragung eines Standortes abzulehnen oder vorübergehend aufzuheben hat, wenn sie von der zuständigen Vollzugsbehörde von einem Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften unterrichtet wird. Die Unternehmensleitung ist davon in Kenntnis zu setzen. Erst wenn der Verstoß gegen die umweltrechtlichen Vorschriften abge-

stellt ist und hinreichende Vorkehrungen getroffen wurden, die eine Wiederholung ausschließen, wird die Ablehnung oder die vorübergehende Aufhebung der Eintragung zurückgenommen.

Aus Gründen des Legalitätsprinzips, der Rechtssicherheit und des Rechtsschutzes betroffener Unternehmen sind die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Anwendung der wiedergegebenen Bestimmung der EMAS-V näher zu regeln. Dies erfolgt einerseits mit Abs. 5 und 6 und im übrigen in § 16 Abs. 3 bis 5.

Mit § 15 Abs. 6 wird der Begriff „Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften am Standort“ als Verwaltungsübertretungen umweltrelevanter Vorschriften definiert, wobei die in diesem Absatz angeführten umweltrelevanten Gesetze demonstrativ aufgezählt werden. Eine „Unterrichtung“ im Sinne des Art. 8 Abs. 4 der EMAS-V hat gemäß Abs. 5 lediglich nach einer rechtskräftigen Bestrafung zu erfolgen. Konsequenterweise ist die zur Unterrichtung der bzw. Meldung an die zuständige Stelle zuständige Behörde nach Abs. 5 die „für die Bestrafung wegen einer umweltrelevanten Verwaltungsübertretung“ zuständige Behörde.

Zu § 16:

Die Regelung des Abs. 1 entspricht der Bestimmung des Art. 8 Abs. 1 der EMAS-V und verlangt die kumulative Erfüllung von drei tatbestandlichen Voraussetzungen für die Eintragung eines Standortes, die als einziger Registrierungsakt ohne Anwendung des AVG zu erfolgen hat.

Zur Glaubhaftigkeit der Erfüllung aller Bedingungen der EMAS-V am Standort als Eintragungsvoraussetzung kann die zuständige Stelle die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen bei den zuständigen Behörden gemäß § 17 verlangen. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die zuständige Stelle ein Ermittlungsverfahren durchzuführen oder die Prüftätigkeit des Umweltbetriebsprüfers oder des Umweltgutachters nach der EMAS-V zu wiederholen hat.

Zur Ermittlung des tatbestandmäßigen Sachverhalts und zur Berücksichtigung von Parteieninteressen („Bemerkungen betroffener Parteien“ gemäß Art. 18 Abs. 2 zweiter Satz der EMAS-V) ist in Abs. 3 hinsichtlich der Streichung eines Standorts, der Ablehnung einer Eintragung, der vorübergehenden Aufhebung eines Standorts und der Zurücknahme der Ablehnung und der vorübergehenden Aufhebung des Standorts ein Verwaltungsverfahren mit Ermittlung des Sachverhalts und Parteiengehör nach den Bestimmungen des AVG unabdingbar.

Zur Gewährleistung von Unabhängigkeit und Neutralität der Aufgabenwahrnehmung (Art. 18 Abs. 2 EMAS-V) haben auch das betroffene Unternehmen und – gegebenenfalls – der jeweils zuständige Umweltschutzanwalt die volle Rechtsmittelbefugnis.

Zu § 17:

Diese Bestimmung dient der ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung der zuständigen Stelle im Rahmen der Glaubhaftmachung der Erfüllung aller Bedingungen der EMAS-V am Standort als

Eintragungsvoraussetzung (Art. 8 Abs. 1 EMAS-V) und gemäß Art. 8 Abs. 3 EMAS-V. Die Regelung des Art. 8 Abs. 3 EMAS-V, wonach ein Standort aus dem Verzeichnis zu streichen und die Unternehmensleitung des Standorts davon zu unterrichten ist, wenn die zuständige Stelle zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, daß der Standort nicht mehr alle Anforderungen der EMAS-V erfüllt, bedarf einer näheren Präzisierung, die durch § 17 erfolgt.

Zu § 18:

Als geeignete Art und Weise der Veröffentlichung im Sinne des Abs. 1 kommt insbesondere eine Veröffentlichung in Form von Broschüren oder durch Anschlag an geeigneten Plätzen (Betriebseingang, Amtstafel) oder im Rahmen von lokalen oder überregionalen Anzeigern oder durch Veröffentlichung in Printmedien in Betracht.

Unter der in Abs. 2 geregelten Bekanntgabe in einem amtlichem Verlautbarungsorgan ist lediglich der Hinweis auf die eigentliche Veröffentlichung nach Abs. 1 zu verstehen. Als solches Verlautbarungsorgan kommt zB das Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder ein entsprechendes Verlautbarungsorgan auf Landesebene in Frage.

Der Mindestinhalt der Umwelterklärung ist in Art. 5 Abs. 3 der EMAS-V festgelegt. Eine Darstellung der bedeutsamen ökologischen Veränderungen im Rahmen des Umweltmanagementsystems seit der letzten Umwelterklärung gehört gemäß Art. 5 Abs. 4 der EMAS-V zu den zentralen Inhalten der Um-

welterklärung. Ein Bestandteil der Umwelterklärung hat auch die Feststellung zu sein, daß alle umweltrechtlichen Vorschriften am Standort eingehalten werden.

Zu § 19:

Da die in Abs. 1 und 2 angeführten Angelegenheiten auch als „civil rights“ im Sinne von Art. 6 EMRK anzusehen sind, reicht eine nachprüfende Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof nicht aus, um den Anforderungen von Art. 6 EMRK zu entsprechen (Fälle *Le Compte v. 23. 6. 1981*, Series A 43; *Bentham v. 23. 10. 1985*, Series A 97). Daher ist über Berufungen durch ein unabhängiges Tribunal im Sinne des Art. 6 der EMRK im Verwaltungswege zu entscheiden und sollen die unabhängigen Verwaltungssenate (UVS) als Rechtsmittelbehörde tätig werden.

Eine Alternative zur Heranziehung der unabhängigen Verwaltungssenate besteht deshalb nicht, da insbesondere der im Rahmen der Begutachtung verschiedentlich vorgeschlagene Umweltsenat nach Art. 151 Abs. 7 B-VG und § 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltsenat (USG), BGBl Nr. 698/1993, nur bis 31. Dezember 2000 befristet eingerichtet ist und seine verfassungsrechtlich geregelten Kompetenzen nach Art. 11 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 1 Z 7 B-VG taxativ angeführt sind. Die Schaffung einer neuen unabhängigen Berufsbehörde im Sinne des Art. 6 EMRK im Rahmen dieser Bestimmung kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden, da nicht mit einer großen Zahl von Berufungen zu rechnen ist.

Zu § 20:

Nach dem Vorliegen entsprechender Grundlagen soll eine entsprechende Verordnung über die versuchsweise Einbeziehung weiterer Sektoren in die EMAS-V raschest möglich erlassen werden.

Zu § 21:

Im Hinblick auf die hohen Anforderungen, die die EMAS-V an die Umweltgutachter stellt und die im Verfahren zu deren Zulassung nachzuweisen und zu überprüfen sind, ist auch der damit verbundene Verwaltungsaufwand erheblich. Auch die Führung des Standorteverzeichnis, mit der die Eintragung, die Streichung und die vorübergehende Aufhebung sowie deren Gegenakte verbunden sind, verursacht einen nicht geringen Verwaltungsaufwand. Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellt wurde, ist zur teilweisen Abdeckung dieses Aufwandes eine Verordnungsermächtigung zur Festsetzung besonderer Verwaltungsabgaben unerlässlich. Die Verwaltungsabgaben (Zulassungs- und Eintragungsgebühren) sollen in einem Tarif zusammengefaßt werden.

Diese besonderen Verwaltungsabgaben begründen sich auf die in Art. 11 EMAS-V enthaltene Bestimmung, die die Möglichkeit eines Gebührensystems für die im Zusammenhang mit der EMAS-V anfallenden Verwaltungskosten vorsieht.

Zu § 23:

Die Teilnahmeerklärung darf nach Art. 10 Abs. 3 der EMAS-V weder in der Produktwerbung verwendet, noch auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihrer Verpackung angegeben werden. Die Mitgliedstaaten haben dies durch entsprechende Sanktionen sicherzustellen, dem dient die Strafbestimmung in Abs. 1. Die Teilnahmeerklärung darf jedoch zB als Schautafel am Standort, auf dem Briefkopf, auf den Umwelterklärungen des Unternehmens, in Broschüren, Presseinformationen usw. verwendet werden.

Die Teilnahmeerklärung gehört zusammen mit der Überprüfung des Standorts durch den Umweltgutachter und – in beschränkter Weise – durch die zuständige Stelle zu dem „System öffentlich überwachter Selbstkontrolle“ nach der EMAS-V.

Zu § 24:

Zur Sicherstellung einer raschen Anwendung der EMAS-V soll es Übergangsbestimmungen für die Zulassung von Umweltgutachtern geben. Diese Übergangsbestimmungen gelten für Zulassungsanträge, die innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden.

165 der Beilagen

27

Um eine rasche Anwendung der EMAS-V in Österreich sicherzustellen, sollen zunächst Gutachter tätig werden können, ohne das Zulassungsverfahren in seinem vollen Umfang durchlaufen zu müssen. Dafür sind bei der Zulassung alle Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, mit Ausnahme der fachlichen Überprüfung nach § 4 Abs. 6, für die bei der Zulassungsstelle erst die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden müssen. Diese fachliche Überprüfung ist aber innerhalb eines Jahres nach erfolgter Zulassung nachzuweisen. Im Rahmen der Übergangsbestimmungen erfolgt eine Überprüfung der Zulassungswerber/innen bezüglich der fachlichen Qualifikation auf Grund der übrigen Bestimmungen des § 4.

Wesentliche Elemente im Sinne des Abs. 2 Z 3 sind insbesondere Umweltinformationssysteme, betriebliche Ökobilanzen, Öko-Controlling-Systeme oder ähnliches.

Der Nachweis hat unter anderem eine Dokumentation der umweltrelevanten Situation der Unternehmen zu umfassen, in denen die Tätigkeiten nach Abs. 2 durchgeführt wurden. Aus diesen Unterlagen müssen klar und deutlich die Leistungen des betrieblichen Umweltschutzes in diesen Unternehmen hervorgehen. Geeignete Mittel zum Erbringen dieses Nachweises sind insbesondere Umwelterklärungen, Umweltberichte oder Umwelthandbücher usw. Die erfolgreiche Tätigkeit des Zulassungswerbers bzw. der Zulassungswerberin im Rahmen des betrieblichen Umweltschutzes muß außerdem vom Unternehmen bestätigt werden.

Die Beurteilung hinsichtlich der Erfüllung der erforderlichen Fachkunde nach Abs. 2 und 3 obliegt dem Zulassungskomitee, das dafür auch Experten beiziehen kann.